

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 18

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Universitätsbibliothek
Potsdam
SIGNATUR
AL 57304



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 03 31/9 77 14 06

ISSN 0943-0091

14. Jahrgang

14. Juli 2005

Nr. 18

INHALT:

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 13. Januar 2005	566
Ordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften und die konsekutiven Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation), (2) Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology) und (3) Biochemie (Biochemistry) an der Universität Potsdam vom 10. März 2005	582
Erste Satzung zur Änderung der Diplomstudienordnung Geowissenschaften/ Mineralogie vom 09. Juni 2005	602
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften/Mineralogie vom 09. Juni 2005	602
Erste Satzung zur Änderung der Diplomstudienordnung Geowissenschaften/ Geophysik vom 09. Juni 2005	602
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften/Geophysik vom 09. Juni 2005	603
Erste Satzung zur Änderung der Diplomstudienordnung Geowissenschaften/ Geologie vom 09. Juni 2005	603
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften/Geologie vom 09. Juni 2005.....	603

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 13. Januar 2005

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) am 13. Januar 2005 folgende Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Veröffentlichung
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit
- § 7 Abschlussgrade
- § 8 Lehrveranstaltungsformen
- § 9 Anbietungsberechtigte²
- § 10 Kooperation mit Einrichtungen außerhalb der Universität Potsdam
- § 11 Studienfachberatung

Teil II: Form und Aufbau der Prüfung

- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen, Beisitzerinnen und Fachkundigkeit
- § 14 Prüfungsaufbau
- § 15 Leistungspunkte
- § 16 Art und Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Benotung, Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Anerkennung von Studienleistungen
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Anmeldung, Fristen, Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 22 Beurteilung der Bachelor- und Masterarbeit und Masterverteidigung
- § 23 Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit
- § 24 Graduierung, Urkunde und Zeugnis

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 03. Mai 2005.

² Soweit in dieser Ordnung von Personen die Rede ist, wird der Lesbarkeit wegen immer nur die weibliche Form genannt, das männliche Äquivalent ist aber dabei in allen diesen Fällen gleichberechtigt auch gemeint.

- § 25 Ungültigkeit
- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Nachteilsausgleich

Teil III: Bachelorstudium

- § 28 Ziel des Bachelorstudiums
- § 29 Zulassungsvoraussetzung
- § 30 Aufbau des Bachelorstudiums
- § 31 Inhalte des Bachelorstudiums
- § 32 Bachelorarbeit
- § 33 Umfang, Form und Note der Bachelorprüfung

Teil IV: Masterstudium

- § 34 Ziel des Masterstudiums
- § 35 Zulassungsvoraussetzung
- § 36 Aufbau des Masterstudiums
- § 37 Inhalte des Masterstudiums
- § 38 Masterarbeit
- § 39 Umfang, Form und Note der Masterprüfung

Teil V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 40 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

Teil I: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam (UP).

§ 2 Veröffentlichung

Im Rahmen dieser Ordnung wird mehrfach auf Informationen hingewiesen, die innerhalb bestimmter Fristen veröffentlicht werden müssen. Diese Informationen müssen in geeigneter Form, ggf. auch über das Internet, allen Studierenden, die sie angehen können, zugänglich gemacht werden. In jedem Fall muss eine Kopie jeder Veröffentlichung fristgerecht im Informationskasten im Institut für Ernährungswissenschaft, ausgehängt werden. Auf dem Aushang muss das Datum der Veröffentlichung angegeben sein.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang Ernährungswissenschaft gehört zu den Life Science-Studiengängen an der Universität Potsdam. Deren übergeordnetes Ziel ist es, die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse über den molekularen Aufbau und die Funktionsweise lebender Organismen sowie deren Wechselwirkung untereinander und mit der unbelebten Umwelt zu vermitteln.

(2) Die Ernährungswissenschaft befasst sich mit der Ernährung des Menschen, die nach moderner wissenschaftlicher Erkenntnis ein wesentlicher Faktor für die Erhaltung von Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden ist. Die Ernährungswissenschaft bildet ihrer Natur nach kein eng umgrenztes Fachgebiet, sondern umfasst alle Belange, die für die menschliche Ernährung bedeutsam sind. Dazu gehören die Fachgebiete Biochemie der Ernährung, Ernährungstoxikologie, Lebensmittelchemie und Physiologie und Pathophysiologie der Ernährung sowie Biotechnologie, Energiestoffwechsel, Ernährungsepidemiologie, Ernährungsmedizin, Gastrointestinale Mikrobiologie, Lebensmittelrecht, Molekulare Genetik, Molekulare Toxikologie, Sensorische Analyse und Vitaminstoffwechsel. Als Voraussetzung für das Verständnis dieser Fächer werden grundlegende Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen Anatomie, Physiologie, Biochemie, Biologie, Chemie, Physik und Mathematik benötigt. Demzufolge stellt sich die Ernährungswissenschaft als eine aus vielen Teilbereichen zusammengesetzte Fachdisziplin dar.

(3) Das Ziel des Studiums besteht darin, den Studierenden die naturwissenschaftlichen Grundlagen, Zusammenhänge und Wirkmechanismen der Wechselwirkung zwischen Nahrung und menschlichem Organismus zu vermitteln. Von Bedeutung sind hierbei insbesondere die molekularen und zellulären Wechselwirkungen zwischen Lebensmittelinhaltsstoffen hinsichtlich der Verwertung im und der Wirkung auf den menschlichen Organismus, die nutritive Modulation der Nahrungsaufnahme, des Stoffwechsels und der Funktion von Organsystemen sowie die Auswirkung unterschiedlicher Zustände des menschlichen Organismus auf die Verwertung der Nahrung. Die Kenntnis dieser komplexen Zusammenhänge soll die Studierenden befähigen, die Folge von Veränderungen einzelner Stellglieder dieses Netzwerks für die Förderung oder Prävention von ernährungsabhängigen Erkrankungen abzuschätzen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse in die Ernährungspraxis zu übertragen.

§ 4 Studienbeginn

Sowohl das Bachelorstudium als auch das Masterstudium können nur zum Wintersemester begonnen werden. Im Masterstudium kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen, soweit das im Rahmen der vorhandenen Kapazität möglich ist.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Bachelor- und Masterstudiengang der Ernährungswissenschaft bauen als konsekutive Studiengänge aufeinander auf.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich in zwei Teile. Der Teil I, in dem vorwiegend Studiengangsübergreifende Module der Life-Science Studiengänge angeboten werden, umfasst 120 Leistungspunkte, der Teil II, in dem ausschließlich fachspezifische Module angeboten werden, umfasst einschließlich der in diesem Teil anzufertigenden Bachelorarbeit 60 Leistungspunkte.

(3) Der auf das Bachelorstudium aufbauende Masterstudiengang umfasst 120 Leistungspunkte einschließlich der Masterarbeit.

§ 6 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Ordnung regelt nur den fachbezogenen Teil der Ausbildung soweit es für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erforderlich ist und es die Sicherstellung des vergleichbaren Ausbildungsstandes mit Hochschulen des In- und Auslandes verlangt.

(2) Die darüber hinausgehende Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes sowie das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung der einzelnen Studierenden gestellt.

(3) Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester einschließlich Bachelorarbeit und etwaiger Berufspraktika. Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs beträgt einschließlich der Masterarbeit und -verteidigung vier Semester.

(4) Der Umfang des Studiums im Pflicht- und Wahlbereich des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte einschließlich der Bachelorarbeit. Für den konsekutiven Masterstudiengang ist ein Umfang von 120 Leistungspunkten einschließlich der Masterarbeit vorgesehen. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Bachelor- und Masterstudium in der jeweiligen Gesamtregelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des Studienplans im Teil II des Bachelorstudiums sowie im Masterstudium nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 7 Abschlussgrade

Die Universität Potsdam verleiht durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät folgende akademische Grade:

- Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

- Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Ernährungswissenschaft den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 8 Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Daher ist es sinnvoll, die einzelnen Lehrveranstaltungen in der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Reihenfolge zu besuchen. Eine formale Eingangsvoraussetzung für einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls besteht aber nicht. Module erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Semestern. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

- *Vorlesungen (V)* vermitteln größere Zusammenhänge und systematisiertes theoretisches Wissen. Spezialvorlesungen im Masterstudiengang dienen der Darstellung eines abgegrenzten Stoffgebiets unter Heranziehung aktueller Forschungsergebnisse und dem Erkennen von Forschungsproblemen.
- *Seminare (S)* dienen der Festigung und Vertiefung des in den Vorlesungen dargebotenen Stoffes. Die Studentinnen liefern hierzu Beiträge in Form von Referaten und Diskussionen.
- *Übungen (Ü)* sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem komplexe theoretische oder experimentelle Aufgaben bearbeitet werden.
- *Praktika (P)* dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung komplexer, hochexperimenteller Aufgaben bzw. zur Veranschaulichung von Sachverhalten. Sie können zu Komplexpraktika vereint werden.
- *Exkursionen* dienen der Veranschaulichung von Lerninhalten im Gelände oder in Betrieben.
- „*Anleitung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit*“ dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit. In der individuellen Diskussion mit den betreuenden Anbietungsberechtigten sollen Studierende lernen, erzielte Ergebnisse kritisch zu deuten und die Möglichkeit haben, bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeiten den Rat erfahrener Wissenschaftlerinnen einzuholen.

(2) Lehrveranstaltungen im Rahmen des Masterstudienganges können auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.

§ 9 Anbietungsberechtigte

Soweit in dieser Ordnung der Begriff der Anbietungsberechtigten verwendet wird, unterfallen diesem Begriff die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sowie Hochschullehrerinnen, die gemeinsam von der Universität Potsdam und außeruniversitären Einrichtungen berufen sind, Hochschullehrerinnen anderer Universitäten oder außerplanmäßige Professorinnen soweit sie Pflicht oder Wahlpflichtveranstaltungen in den Bachelor- oder Master-Studiengängen der Ernährungswissenschaft anbieten. Andere habilitierte oder promovierte Wissenschaftlerinnen können vom Prüfungsausschuss und nach Zustimmung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen des Institutsrates des Instituts für Ernährungswissenschaft als Anbietungsberechtigte zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht zu Beginn jedes Studienjahres vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters eine Liste der Anbietungsberechtigten. Da Prüfungen studienbegleitend erfolgen, sind Anbietungsberechtigte gleichzeitig Prüferinnen der von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen. Anbietungsberechtigte sind in allen Belangen dieser Studienordnung zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

§ 10 Kooperation mit Einrichtungen außerhalb der Universität Potsdam

(1) Der Studiengang Ernährungswissenschaft wird in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Ernährungsforschung (DIFE) durchgeführt. Dieses Mitwirken dokumentiert sich in gemeinsamen Berufungen der Universität Potsdam mit dem DIFE. Die gemeinsam berufenen Professorinnen bieten im Rahmen der im DIFE vorhandenen Expertise Lehrveranstaltungen in Form von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen an.

(2) Eine Zusammenarbeit mit medizinischen Einrichtungen zur Vermittlung klinischer Lehrinhalte ist notwendig. Eine Zusammenarbeit mit klinischen Einrichtungen kann darüber hinaus zur Erweiterung des Fächerkanons im Wahlbereich erfolgen. Anbietungsberechtigte aus diesen Einrichtungen ernannt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Institutsrat. Über die Anerkennung von praktischen Tätigkeiten in anderen klinischen Einrichtungen als Studienleistungen und deren Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(3) Zur Erweiterung des Lehrangebots vor allem im Rahmen des Masterstudienganges ist der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Institutsrat berechtigt, Anbietungsberechtigte außerhalb der

Universität Potsdam mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen zu betrauen.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist obligatorisch und erfolgt durch eine vom Prüfungsausschuss einzusetzende Studienfachberaterin, die in der Regel aus dem Kreis der Anzuberechtigten kommen sollte. Die Studienfachberaterin unterrichtet die Studierenden insbesondere über den Studienplan, die Leistungspunktvergabe (§ 15) sowie die Leistungserfassung und Prüfungsmodalitäten (§ 16 - P7). Eine individuelle Beratung ist dabei nicht zwingend vorgesehen. Die Teilnahme der Studierenden an der Beratung ist aktenkundig zu machen.

(2) Eine über die obligatorische Studienfachberatung hinausgehende Beratung wird dringend angeraten in folgenden Fällen:

- a) Bei Nichteinhaltung des Studienplans
- b) Bei geplantem Studienortwechsel
- c) Bei Studienfachwechsel.

(3) Jeder Studierenden wird zu Beginn des Studiums eine Mentorin aus dem Kreise der Anzuberechtigten zugewiesen, die in der Regel nicht identisch mit der Betreuerin der Bachelor- oder Masterarbeit sein sollte. Auf einseitigen Wunsch kann die Mentorin nach gegenseitiger Absprache gewechselt werden. Aufgabe der Mentorin ist es, die Studierenden über die obligatorische Studienfachberatung hinaus mit dem Zweck eines optimalen Studienablaufs zu beraten und insbesondere darüber zu wachen, dass die Bachelor- und Masterarbeiten den gesetzten zeitlichen Umfang nicht überschreiten.

Teil II: Form und Aufbau der Prüfung

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuss, dem neben vier Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrerinnen der an der Lehre beteiligten Institute eine akademische Mitarbeiterin und eine Studierende, die mindestens den ersten Teil des Bachelorstudiums erfolgreich absolviert hat, angehören müssen. Mindestens zwei der Hochschullehrerinnen müssen hauptamtliche Hochschullehrerinnen des Instituts für Ernährungswissenschaft sein.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt höchstens drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten

haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin, die in der Regel hauptamtliche Hochschullehrerinnen des Instituts für Ernährungswissenschaft sein sollten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit wird erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin, ihr Votum abgeben. Die Entscheidungen des Ausschusses werden protokolliert. Die Entscheidungen können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- a) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) die Aufstellung der Verzeichnisse der Anzuberechtigten,
- c) die Genehmigung der Modulbeschreibungen und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Module sowie die Zulassung von Wahlpflichtmodulen,
- d) die Prüfung von Anträgen auf einen Nachteilsausgleich
- e) die Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Studienganges abgelegt wurden.

Der Prüfungsausschuss beschließt die Ordnung für das Zulassungsverfahren zum Masterstudium und führt das Zulassungsverfahren durch.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende und deren Stellvertreterin übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Revision vorgelegt.

(6) Die Vorsitzende oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 13 Prüferinnen, Beisitzerinnen und Fachkundigkeit

(1) Grundsätzlich sind alle nach § 12 Abs. 3 BbgHG berechtigten Personen befugt, als Prüferin-

nen oder Beisitzerinnen tätig zu werden. Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein

(2) In der Regel soll die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul lehrenden Anbietungsberechtigten abgenommen werden, die auch die Beisitzerinnen festlegen. In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss davon abweichende Regelungen treffen.

(3) Zu Beisitzerinnen dürfen nur fachkundige Personen bestellt werden.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen nur der Prüfungsordnung des Studienganges und übergeordneten gesetzlichen Vorschriften.

(5) Sollte eine Prüferin aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Die vorgeschlagene Prüferin kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, eine andere Prüferin zu benennen.

(6) Erstprüferin der Bachelor- und Masterarbeit sowie der Verteidigung ist in der Regel die jeweilige Betreuerin. Die Kandidatin kann die Zweitprüferin vorschlagen. Die Erstprüferin muss Anbietungsberechtigte sein. Der Prüfungsausschuss setzt die Erst- und Zweitprüferin nach diesen Vorgaben ein, kann aber in begründeten Fällen von den Vorgaben abweichen und andere Prüferinnen bestellen.

(7) Fachkundigkeit: Als fachkundig gilt, wer mindestens über den akademischen Grad verfügt, der dem entspricht oder gleichwertig ist, für dessen Erlangung die jeweilige Lehrveranstaltung belegt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Prüfungsaufbau

(1) Die für die Erlangung des Bachelor- oder Mastergrades erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erfasst.

(2) Die Kontrolle der Studienleistungen dient den Anbietungsberechtigten als Grundlage für die Entscheidung, ob Umfang und Qualität der in Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen hinreichend für die Vergabe der Leistungspunkte des Moduls sind, dem diese Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Sie dienen nicht der Festlegung der Note und sind nicht zeugnisrelevant. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können aber Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung im jeweiligen Modul sein (Prüfungsvorleistung).

(3) Die Kontrolle der Studienleistungen besteht aus einer Folge von Leistungserfassungsschritten. Die Anbietungsberechtigten legen vor Beginn der Lehrveranstaltung Form und Umfang der Leistungserfassungsschritte fest. Die Leistungserfassung setzt in der Regel eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

(4) Prüfungsleistungen werden im Rahmen studienbegleitender Prüfungen erbracht. Die Prüfungen dienen dazu, den Anbietungsberechtigten die Bewertungsgrundlage für die Benotung der Leistung einer Studentin zu liefern. In jedem Modul, mit Ausnahme von Modulen, die nur aus praktischen Lehrveranstaltungen aufgebaut sind, findet mindestens eine Prüfung zur Festlegung der Benotung des Moduls statt. Grundlage der Prüfung sind die theoretischen Inhalte des Moduls. Zu jedem Modul soll nur eine Prüfungsleistung erbracht werden. Bei Modulen, die von mehreren Anbietungsberechtigten gemeinsam gehalten werden, soll nur eine gemeinsame Prüfung erfolgen, es ist aber auch die Teilung der Prüfung in mehrere Teilprüfungen zulässig. In diesem Fall fließen die Leistungen aus allen Prüfungsteilen anteilmäßig entsprechend der Modulbeschreibung in die Gesamtbewertung ein. Der Anteil der einzelnen Teilprüfungen bzw. die Wichtung der einzelnen Teile der gemeinsamen Prüfung müssen vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls veröffentlicht werden.

(5) Sollen Prüfungsleistungen zu einem Modul erbracht werden, in dem überwiegend oder ausschließlich praktische Studienleistungen erbracht werden, so muss dies in Form einer gesonderten schriftlichen Arbeit oder einer mündlichen Prüfung erfolgen. Findet eine solche gesonderte Prüfung nicht statt, geht die Benotungsinformation des entsprechenden Moduls nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein (§§ 33, 39).

§ 15 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Modul, in dem er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 17 Abs. 2 ff.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Modulen vergeben. Es können entweder nur alle dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder gar keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme am gesamten Modul bescheinigt.

(3) Leistungspunkte zu einem Modul können nur vergeben werden, wenn alle Kontrollen der Stu-

dienleistungen zu allen Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Ergebnisse der Kontrollen der Studienleistungen gehen nicht in die Notenfindung ein. Anbietersberechtigten können auf Wunsch der Studierenden eine Bescheinigung ohne Benotungsinformation über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ausstellen.

(4) Die Benotungsinformation zu den Leistungspunkten wird von den Anbietersberechtigten der jeweiligen Module auf Grund der von den Studierenden in den Modulprüfungen gezeigten Leistungen bestimmt.

(5) Die Leistungspunkte werden den einzelnen Modulen gemäß der Regelungen in § 31 und § 32 sowie § 37 und § 38 zugeordnet.

§ 16 Art und Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art, Umfang und Zeitpunkt der Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen müssen von den Anbietersberechtigten vor Beginn der Lehrveranstaltung veröffentlicht werden. Die Zeitpunkte der Leistungserfassung müssen so gewählt sein, dass es nicht zu Überschneidungen zwischen einzelnen Leistungserfassungsschritten in unterschiedlichen Modulen kommt.

(2) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die Einspruch-Einlegende und die jeweilige Anbietersberechtigte anhören.

(3) Der Kontrolle von Studienleistungen dienen mündliche oder schriftliche Testate, Klausuren oder schriftliche Berichte, die wesentliche Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung, z. B. zu einem Kurs- oder Forschungspraktikum, wiedergeben, oder Seminarvorträge, die zu einem vorgegebenem Rahmenthema von einer Teilnehmerin oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars abgehalten werden. Für die Bewertung der Studienleistungen sind die Anbietersberechtigten verantwortlich, die Teile des Leistungserfassungsprozesses in die Hand fachkundiger Mitarbeiter legen können.

(4) Der Erfassung von Prüfungsleistungen dienen mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungsklausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten.

(5) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin nachweisen, dass sie über fundiertes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammen-

hänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Bei Prüfungsgesprächen muss neben der Prüferin eine fachkundige Beisitzerin zugegen sein, die Inhalt, Verlauf und Bewertung des Prüfungsgesprächs protokolliert. Mündliche Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 min. Am Ende des Prüfungsgesprächs ist der Kandidatin das Ergebnis mitzuteilen. Während einer mündlichen Prüfung kann mit Einverständnis der Kandidatin Öffentlichkeit zugelassen werden, insbesondere für Studierende, die sich zukünftig der gleichen Prüfung unterziehen wollen. Von der Beratung über die Note und von der Notenverkündung ist die Öffentlichkeit in jedem Fall auszuschließen.

(6) In Prüfungsklausuren soll die Kandidatin nachweisen, dass sie über hinreichendes Wissen auf einem definierten Fachgebiet verfügt bzw. auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Zur Durchführung von Klausuren stehen in der Regel mindestens 90 Minuten und höchstens 3 Stunden zur Verfügung.

(7) Sonstige schriftliche Arbeiten umfassen z. B. Hausarbeiten und Berichte über Forschungspraktika. Die Kandidatin muss eidesstattlich versichern, diese Arbeiten eigenständig ohne fremde Hilfe oder nur mit der zulässigen angegebenen fremden Hilfe verfasst zu haben.

(8) Prüfungsklausuren und sonstige schriftliche Arbeiten werden von den verantwortlichen Anbietersberechtigten korrigiert und bewertet. Die Studierende hat einen Anspruch darauf, dass die Korrektur und Bewertung der Arbeit noch von mindestens einer weiteren Fachkundigen überprüft wird. Die Bewertung einer Klausur oder sonstigen schriftlichen Arbeit soll den Studierenden in der Regel innerhalb von drei Wochen mitgeteilt werden, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, der eine fristgerechte Anmeldung zum ersten auf die Prüfung folgenden Wiederholungsprüfungstermin ermöglicht. Auf Wunsch erhalten die Studierenden Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 17 Benotung, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Kontrolle der Studienleistungen wird nicht benotet. Eine Studienleistung kann entweder erfolgreich erbracht werden oder aufgrund mangelhafter Leistungen nicht erfolgreich erbracht werden.

(2) Die Urteile über die Prüfungen werden durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(3) Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Die Noten entsprechen folgenden Graden auf der ECTS-Skala: 1,0 bis 1,5 = A - excellent; >1,5 bis 2,0 = B - very good; >2,0 bis 2,5 = C - good; >2,5 bis 3,5 = D - satisfactory; >3,5 bis 4,0 = E - sufficient; > 4 = F - fail.

(4) Die Prüfung zu einem Modul gilt als bestanden, wenn die Leistung mindestens ausreichend (4,0) war. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen ergibt sich die Gesamtnote aus der gewichteten Mittelung der Leistungen in den einzelnen Leistungserfassungsschritten. Die Wichtung der Leistungserfassungsschritte ist vor Beginn der Lehrveranstaltung zu veröffentlichen.

(5) Ist die Prüfung zu einem Modul nicht bestanden, kann sie nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von einzelnen Leistungserfassungsschritten ist nicht möglich.

(6) Eine nicht bestandene Prüfung kann, mit Ausnahme der Regelungen in § 18, zu jedem Modul nur zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor- oder Masterstudiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Bachelor- oder Masterstudiengang als endgültig nicht bestanden.

(7) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollständige Wiederholung des Moduls möglich ist. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen.

(8) Eine zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächst möglichen Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der

Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen.

(9) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Studiengang Ernährungswissenschaft angeboten, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

§ 18 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten auf Antrag der Studierenden als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten drei Studienjahre des Bachelorstudiums oder innerhalb des 1. und 2. Studienjahres des Masterstudiums in der Regelstudienzeit (bei Anerkennung der Beurlaubungssemester) abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss jedoch zum nächsten angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Die Prüfung mit dem jeweils besseren Ergebnis gilt als unternommen.

(3) Es sind jeweils maximal zwei Prüfungen im Rahmen des Freiversuchs für den Bachelor- oder Masterstudiengang möglich.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen

(1) Studienleistungen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Deutschen Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt.

(2) Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können nur dann anerkannt werden, wenn an dieser Hochschule erbrachte Leistungen grundsätzlich anerkannt werden können. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Studienleistungen, die in gleichnamigen Studiengängen anderer Universitäten oder anderen Studiengängen erbracht worden sind, werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Über die

Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Es können ganze Module oder Lehrveranstaltungen als Teile von Modulen anerkannt werden. Als Grundsatz für die Anerkennung der Gleichwertigkeit gilt, dass Umfang und Inhalt der anzuerkennenden Lehrveranstaltung oder des anzuerkennenden Moduls mit denen der Lehrveranstaltung oder des Moduls, für welche die Anerkennung erfolgen soll, vergleichbar sein muss. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung/einem Modul muss durch eine entsprechende benotete Leistungserfassung dokumentiert sein.

(4) Wird ein Modul anerkannt, werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben, die Note wird übernommen. Bei Anerkennung einer einzelnen Lehrveranstaltung müssen die anderen Studienleistungen des Moduls, dem sie zugeordnet ist, erbracht und die Prüfung abgelegt werden, bevor die Leistungspunkte gutgeschrieben werden.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorprüfung und die Masterprüfung kann nur ablegen, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder gemäß § 25 Abs. 3 BbgHG eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung bestanden hat und für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang an der Universität Potsdam eingeschrieben ist.

(2) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium (§ 35) erfüllt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung kann der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen sein (Prüfungsvorleistung). Entsprechende Regelungen veröffentlicht der Prüfungsausschuss.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme und Leistungserfassung in Modulen in höheren Fachsemestern kann der erfolgreiche Abschluss von Prüfungen in Modulen vorangegangener Semester sein, auf welche die entsprechenden Module aufbauen. Entsprechende Regelungen veröffentlicht der Prüfungsausschuss. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss von diesen Regelungen abweichende Einzelfallentscheidungen zu Gunsten der Studierenden fällen.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfung oder zu einer Studienleistung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen unvollständig sind und

auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist beigebracht werden, oder

3. die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang die Prüfung zu dem entsprechenden Modul endgültig nicht bestanden hat, oder

4. die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang, entweder die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung, endgültig nicht bestanden hat, oder

5. die Kandidatin sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

(6) Die Studierende versichert bei Anmeldung zur Prüfung eidesstattlich, dass keiner der unter Absatz 5 genannten Gründe der Zulassung zur Prüfung entgegenstehen.

(7) Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. Praktikumversuch) kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen.

§ 21 Anmeldung, Fristen, Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

(1) Zur Erfassung von Prüfungsvorleistungen muss sich die Studierende durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren zum jeweiligen Modul anmelden. Eine Anmeldung ist nur zum gesamten Modul, nicht aber zu einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls möglich. Alle Lehrveranstaltungen müssen in dem für das entsprechende Modul vorgesehenen Unterrichtszeitraum abgeschlossen werden. Eine Verteilung der Lehrveranstaltungen des Moduls über einen längeren als den vorgesehenen Zeitraum ist nicht zulässig. Zur Prüfung des jeweiligen Moduls wird nur zugelassen, wer alle Studienleistungen des entsprechenden Moduls erfolgreich erbracht hat. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Vor Beginn und am Ende der Vorlesungszeit sind Prüfungszeiträume vorgesehen. Der Zeitpunkt der Prüfung muss vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, zu dem sie gehört, veröffentlicht werden. Die Prüfungstermine sind so zu wählen, dass alle Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(3) Prüfungen müssen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls abgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine davon abweichende Regelung treffen.

(4) Die Studierende, die eine Prüfung ablegen möchte, hat sich dazu durch Eintragung in eine

Liste oder ein vergleichbares Verfahren anzumelden. Eine Anmeldung ist nur möglich, wenn alle für die Prüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht wurden. Die Anmeldung muss spätestens acht Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung vor dieser Frist, ist ein Rücktritt von der Prüfung bis zu dieser Frist ohne Angabe von Gründen möglich. Nach dieser Frist ist ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr möglich. Wird die Studierende nicht zur Prüfung zugelassen, muss sie darüber schriftlich mit Nennung der Gründe informiert werden.

(5) Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens fünf Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(6) Fühlt sich die Kandidatin zum Prüfungszeitpunkt nicht gesund und prüfungsfähig, muss sie dies vor Beginn der Prüfung bekannt geben und nimmt dann an der Prüfung nicht teil. Der Umstand muss schriftlich dokumentiert werden. Die Prüfungsunfähigkeit muss durch ärztliches Attest bescheinigt werden. Die Prüfung muss zum nächst möglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

(7) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(8) Die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(9) Versucht die Kandidatin, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem

Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(10) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin ihr Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ gewertet.

(11) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(12) Die Kandidatin kann innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Entscheidung nach Absatz 7, 9 und 10 die Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Das Verlangen ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 22 Beurteilung der Bachelor- und Masterarbeit und Masterverteidigung

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der die Studierende nachweisen muss, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung ein vorgegebenes Methodenspektrum zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung erfolgreich anwenden, die Ergebnisse dokumentieren und vor einem theoretischen Hintergrund deren wissenschaftliche Bedeutung sinnvoll diskutieren kann.

(2) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin und einer weiteren Gutachterin, die über eine ausreichende Erfahrung auf dem Arbeitsgebiet verfügt und in der Regel promoviert sein sollte, bewertet.

(3) Der Beginn der Bachelorarbeit, deren voraussichtlicher Titel, der voraussichtliche Abgabetermin sowie die Namen der Betreuerin und zweiten Gutachterin sind dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Arbeit schriftlich bekannt zu geben. Der voraussichtliche Abgabetermin ist die verbindliche Frist, bis zu der die Arbeit fertiggestellt werden muss. Die Bekanntgabe muss von der Studierenden, der Betreuerin, der zweiten Gutachterin und der Mentorin unterzeichnet sein. Themenvergabe und Gutachterwahl müssen durch den Prüfungsausschuss bestätigt werden. Lehnt der Prüfungsausschuss die Bestellung der Gutachterinnen oder die Annahme des Themas ab, so ist das der Studierenden mit Angabe von Gründen schriftlich spätestens zehn Werktage nach Eingang der Bekanntgabe mitzuteilen. Die Arbeit muss fristgerecht in zweifacher Ausfertigung bei der Betreuerin abgegeben werden. Der definitive Abgabetermin ist dem Prüfungsamt von der Studierenden mitzuteilen. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als „nicht bestanden“. Die Gutachterinnen müssen dem Prüfungsamt die Gutachten binnen eines Monats nach dem Abgabetermin zukommen lassen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern; der Antrag dazu ist von der Studierenden schriftlich bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. Die Stellungnahme der betreuenden Prüferin ist diesem Antrag beizufügen.

(5) Bei der Bewertung der Bachelorarbeit sollen vor allem die Form der Darstellung und die Güte der Einführung in die wissenschaftliche Fragestellung, der wissenschaftlichen Aufarbeitung der erhobenen Ergebnisse und der Diskussion dieser Daten im Literaturzusammenhang bewertet werden. An die Bachelorarbeit darf jedoch nicht der Anspruch an eine abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit gestellt werden. Zur Benotung der Bachelorarbeit wird der Notenschlüssel aus § 17 herangezogen.

(6) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der die Studierende nachweisen muss, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung mit den im Studium erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnissen ein Problem aus ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen und diskutieren kann.

(7) Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin und einer weiteren Gutachterin, die in der Regel Hochschullehrerin der Fakultät sein sollte, bewertet, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt werden. Dabei soll sowohl der wissenschaftliche Inhalt als auch die Form der Darstellung bewertet werden. Zur Benotung der Masterarbeit wird der Notenschlüssel aus § 17 herangezogen. Die Masterarbeit soll in der Regel die Antwort auf eine umgrenzte wissenschaftliche Fragestellung liefern oder einen neuen methodischen Ansatz zur Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen validieren.

(8) Der Beginn der Masterarbeit, deren voraussichtlicher Titel, der voraussichtliche Abgabetermin sowie die Namen der Betreuerin und der zweiten Gutachterin sind dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Arbeit schriftlich bekannt zu geben. Der voraussichtliche Abgabetermin ist die verbindliche Frist, bis zu der die Arbeit fertiggestellt werden muss. Die Bekanntgabe muss von der Studierenden, der Betreuerin, der zweiten Gutachterin und der Mentorin unterzeichnet sein. Der Prüfungsausschuss muss der Themenvergabe und der Gutachterwahl zustimmen. Die Arbeit muss fristgerecht in vierfacher Ausfertigung im Prüfungsamt abgegeben werden. Eine Ausfertigung verbleibt zur Dokumentation im Prüfungsamt. Der definitive Abgabetermin ist vom Prüfungsamt festzuhalten. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als "nicht bestanden". Die Gutachterinnen müssen dem Prü-

fungsamt die Gutachten binnen eines Monats nach dem Abgabetermin zukommen lassen.

(9) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern; der Antrag dazu ist von der Studierenden schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. Die Stellungnahme der Betreuerin ist diesem Antrag beizufügen.

(10) Die Masterverteidigung ist öffentlich und umfasst einen etwa 15-minütigen Vortrag, in dem die Fragestellung und die zentralen Ergebnisse der Arbeit vorgestellt werden, sowie eine sich daran anschließende maximal 30-minütige Diskussion, in der eine Prüfungskommission die Kandidatin zu ihrer Arbeit und deren weiteren theoretischen Umfeld befragt. Die Befragung muss protokolliert werden und das Protokoll von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet werden. Die Prüfungskommission vergibt eine gemeinsame Note, in die die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission gleichermaßen mit einfließt. Zur Benotung der Masterverteidigung wird der Notenschlüssel aus § 17 Abs. 2 herangezogen. Der Prüfungskommission gehören in der Regel die Betreuerin, die zweite Gutachterin und mindestens zwei weitere Wissenschaftlerinnen an, die über eine mehrjährige Erfahrung auf dem Arbeitsgebiet verfügen und in der Regel promoviert sein sollen. In jedem Fall müssen der Prüfungskommission mindestens vier fachkundige Wissenschaftlerinnen angehören, von denen mindestens eine Hochschullehrerin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sein muss. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist dem Prüfungsausschuss mindestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss muss der Zusammensetzung der Prüfungskommission zustimmen. Ort und Zeitpunkt der Prüfung müssen mindestens acht Tage vor der Prüfung auf geeignete Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(11) Bei der Abgabe der Bachelor- und Masterarbeit hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 23 Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit

(1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit innerhalb der in § 22 genannten Fristen ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24 Graduierung, Urkunde und Zeugnis

(1) Die Universität Potsdam verleiht den Grad Bachelor of Science (B.Sc.), wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 33 erfolgreich erbracht worden sind.

(2) Die Universität Potsdam verleiht den Grad Master of Science (M.Sc.), wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 39 erfolgreich erbracht worden sind.

(3) Die Kandidatin erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit,
- die Note der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit einschließlich der Verteidigung,
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung,
- die Gesamtnote,
- die Zusatzmodule (auf Antrag),
- die Angabe, ob Berufspraktika durchgeführt wurden (auf Antrag).

(4) Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(6) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt.

(7) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß fachspezifischer Bestimmungen und die Wissenschaftsdisziplin „Ernährungswissenschaft“ beurkundet.

(8) Wurden alle fachspezifischen Module eines weiteren Studienganges der Life Science Studiengänge erfolgreich absolviert, so kann auf Antrag der Studierenden die zweite Wissenschaftsdisziplin mit in die Urkunde aufgenommen werden.

(9) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen.

(10) Die Urkunde ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

§ 25 Ungültigkeit

(1) Hat eine Kandidatin bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-/Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Widerspruchsverfahren

Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der Studierenden und der Prüferin Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der Studierenden die

Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15,16 des Gesetzes zum Erziehungs- und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der UP sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der UP berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

Teil III: Bachelorstudium

§ 28 Ziel des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium vermittelt die fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse, wissenschaftlichen Fähigkeiten und Methoden, die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sind.

(2) Der Abschluss „Bachelor of Science“ im Studiengang Ernährungswissenschaft soll insbesondere solche naturwissenschaftlichen und biomedizinischen Grundlagen vermitteln, die eine Basis für Arbeiten in a) der industriellen Nahrungsmittelproduktentwicklung und -bewertung, b) der Ernährungsberatung, c) den Medien oder d) nationalen und internationalen Organisationen und Behörden darstellen. Ferner sollen grundlegende Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten der experimentellen

Ernährungsforschung, unter anderem als Vorbereitung auf den konsekutiven Masterstudiengang, vermittelt werden. Der Bachelorgrad ist in der Regel Voraussetzung für weiterführende Studien (Masterstudium) im In- und Ausland.

§ 29 Zulassungsvoraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Solide Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen sowie Sicherheit im Deutschen und Englischen in Wort und Schrift sind eine Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium der Ernährungswissenschaft. Daher sollten entsprechende Kenntnisse durch den Schulabschluss oder entsprechende international anerkannte Zertifikate nachgewiesen werden können.

§ 30 Aufbau des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium gliedert sich in den viersemestrigen Teil I (1. - 4. Semester) und den zweisemestrigen Teil II (5. - 6. Semester). Der Teil I vermittelt das erforderliche naturwissenschaftliche Basiswissen in den Modulen Mathematik, Physik, Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie, Molekularbiologie, Botanik, Zoologie. Die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen des ersten Teils ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen des Teils II. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung zulassen.

(2) Der Teil II dient der fachspezifischen Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung in den Modulen Biochemie der Ernährung, Ernährungstoxikologie, Lebensmittelchemie und -recht, Physiologie und Pathophysiologie der Ernährung sowie Ernährungsmedizin und -epidemiologie. Der Teil II soll, insbesondere durch die Anfertigung der Bachelorarbeit, die Studierenden auf eine ernährungswissenschaftliche berufliche Tätigkeit vorbereiten.

(3) Im Rahmen des Teils II ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Dabei handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, die einen Umfang von 12 Leistungspunkten entsprechend etwa 45 Arbeitstagen haben soll und in der Regel am Ende des Teils II des Bachelorstudiums durchgeführt wird. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können andere als experimentelle Arbeiten zugelassen werden, soweit

sie in Umfang und wissenschaftlichem Niveau einer experimentellen Arbeit gleichzusetzen sind.

(4) Der Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Module beträgt 180 Leistungspunkte. Davon entfallen 120 Leistungspunkte auf den Teil I, 60 Leistungspunkte auf den Teil II einschließlich der Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten.

§ 31 Inhalte des Bachelorstudiengangs

Der Bachelorstudiengang gliedert sich in gemeinsame Pflichtmodule des Teils I aller Life Science Studiengänge, fachspezifische Pflichtmodule des Teils I des Studiengangs Ernährungswissenschaft, sowie fachspezifische Pflicht und Wahlpflichtmo-

dule im Teil II des Studiengangs Ernährungswissenschaft. Den Umfang und die übergeordneten Lernziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule regelt die Studienordnung. Die genauen Inhalte werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres entsprechend der sich stetig fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrnotwendigkeiten aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den jeweils gültigen Prüfungsmodalitäten veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist verbindliche Grundlage des Inhaltes und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen. Die Module bauen teilweise aufeinander auf. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Studienjahres vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters die Zulassungsvoraussetzungen für die Module des Folgejahres fest.

(I) Gemeinsame Pflichtmodule aller Life Science Studiengänge im Teil I des Bachelorstudiums

Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang (LP)
Mathematik 1	Analytische und diskrete mathematische Methoden und deren Anwendungen	(4,5)
Physik	Einführung in die grundlegenden Konzepte, Methoden und Denkweisen der Physik.	(10,5)
Allgemeine und Anorganische Chemie	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie mit den Schwerpunkten: Atombau und Periodensystem der Elemente, Chemische Bindungen, Grundlagen der chemischen Reaktion, Reaktionstypen	(9)
Physikalische Chemie	Grundlagen und grundlegende Arbeitsweisen der Physikalischen Chemie	(9)
Organische Chemie	Überblick über die wichtigsten Stoffklassen und Grundprinzipien der organischen Chemie und deren Bedeutung in der Natur	(9)
Grundlagen der Biologie	Zoologisches und botanisches Grundwissen	(10)
Funktionelle Biologie 1	Grundlagen biochemischer und genetischer Prozesse in pro- und eukaryoten Zellen, die zum Verständnis weiterführender Lehrveranstaltungen notwendig sind	(6)
Prinzipien und Methoden der Biochemie, Molekularbiologie und Zellbiologie	Grundlegende Arbeitsmethoden der Biochemie sowie der Zell- und Molekularbiologie	(7,5)
Mathematik 2	Differential-Gleichungen und -Gleichungssysteme, Einführung in die Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Statistik und Versuchsplanung	(9)
Funktionelle Biologie 2	Einblick in die molekularbiologischen, zellbiologischen und physiologischen Prozesse in pro- und eukaryotischen Organismen	(9)
Mikrobiologie und Genetik	Theoretische und praktische Grundkenntnisse der Mikrobiologie sowie der klassischen Genetik der Pro- und Eukaryoten.	(7)
Physiologie	Vertiefung der Kenntnisse in Tier- und Pflanzenphysiologie durch Experimente zu ausgewählten Themen mit Schwerpunkt auf modernen quantitativen Analysemethoden	(6)

(2) Fachspezifische Module des Teil I des Bachelorstudiengangs

Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang (LP)
Anorganische und Bioanorganische Chemie	Vertiefte Kenntnisse der Anorganischen und Grundlagen der Bioanorganischen Chemie	(4,5)
Humanbiologie	Grundlagen der Stammes- und Individualentwicklung. Praktische Grundlagen der Humananatomie und Verfahren zur Quantifizierung menschlicher Körpermaße	(5)
Immunologie und Biotechnologie	Grundlagen Immunologie und Biotechnologie	(6)
Humane Ernährungsbiologie	Grundkenntnisse über den Aufbau und die Funktion der inneren Organe des Menschen sowie Grundlagen der Humanernährung	(9)

(3) Pflichtmodule des Teil II des Bachelorstudiengangs

Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang (LP)
Biochemie der Ernährung	Biochemische und pathobiochemische Grundlagen der Stoffwechselregulation und ihrer Entgleisung bei ernährungsbedingten Erkrankungen	(7,5)
Ernährungstoxikologie	Toxikologische Grundlagen zur Beurteilung von ernährungsrelevanten Substanzen mit gesundheitsschädigender Wirkung	(7,5)
Ernährungsmedizin- und Epidemiologie	Grundlagen der Epidemiologie, Klinik, Prävention und Therapie ernährungsbedingter Krankheiten, Grundlagen ernährungsepidemiologischer Arbeitsmethoden.	(6)
Lebensmittelchemie	Grundlagen der Eigenschaften und Umwandlungen der Lebensmittel und ihrer Inhaltsstoffe einschließlich der Grundlagen des Lebensmittelrechts	(7,5)
Physiologie und Pathophysiologie d. Ernährung	Physiologische und pathophysiologische Grundlagen der Ernährung sowie ernährungsbedingter Erkrankungen	(7,5)
Praktikum Grundlagen ernährungswissenschaftlicher experimenteller Methoden	Vermittlung eines Einblicks in die elementaren biochemischen, zellbiologischen, toxikologischen, physiologischen und lebensmittelanalytischen Techniken der experimentellen Ernährungswissenschaft	(8)
Schwerpunktpraktikum	Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse zur Vorbereitung der Bachelorarbeit	(3)

§ 32 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird im Teil II des Studiums in der Regel im Laufe des 6. Fachsemesters durchgeführt. Der Gesamtaufwand der Arbeit darf 12 Leistungspunkte, entsprechend 45 Arbeitstage, nicht überschreiten. Eine Teilung des Bearbeitungszeitraums in mehrere Abschnitte ist zulässig. Die Arbeit kann in Abteilungen eines Hochschullehrers, der am Unterricht des Teil II des Bachelorstudiums beteiligt ist oder, nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss, in auf verwandten Gebieten arbeitenden universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden.

§ 33 Umfang, Form und Note der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen entsprechend § 31 sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die Note der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem um die Leistungspunkte und einen Wichtungsfaktor gewichteten, auf die erste Nachkommastelle gerundeten Mittelwert der Noten der einzelnen Module mit der unter § 14 Abs. 5 aufgeführten Ausnahme sowie der Bachelorarbeit. Für die gemeinsamen Module der Life Science-Studiengänge beträgt der Wichtungsfaktor 1, für die fachspezifischen Module, die Module des Teils II des Bachelorstudiums und die Bachelorarbeit beträgt der Wichtungsfaktor 2.

(3) Die Bewertung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- 1,0 bis 1,5: Sehr gut
- > 1,5 bis 2,5: Gut
- > 2,5 bis 3,5: Befriedigend
- > 3,5: Ausreichend

Teil IV: Masterstudium

§ 34 Ziel des Masterstudiums

(1) Der Masterstudiengang Ernährungswissenschaft baut auf einen Bachelorstudiengang der Life Sciences, in der Regel der Ernährungswissenschaft, auf.

(2) Der Masterstudiengang soll durch Vertiefung der theoretischen und vor allem der praktischen Kenntnisse die Grundlage für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaft schaffen und die Studierenden auf ihre zukünftigen Tätigkeiten und Aufgaben als Ernährungswissenschaftler in forschenden Abteilungen der Universitäten, außeruniversitärer Einrichtungen, der Industrie oder der Kliniken sowie ihre Einbindung in die Lehre und Ausbildung vorbereiten. Das Masterstudium kann fließend in ein Promotionsstudium übergehen.

§ 35 Zulassungsvoraussetzung

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden wer:

- a) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad „Bachelor of Science“ für ein Hochschulstudium der Ernährungswissenschaft verliehen bekommen und in der Regel mit der Note gut oder besser abgeschlossen hat oder
- b) in begründeten Ausnahmefällen einen entsprechenden Abschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung nachweisen kann oder
- c) den Nachweis einer bestandenen Diplom-Vorprüfung in Ernährungswissenschaft einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie von zusätzlichen 60 Leistungspunkten (60 LP) für Studien- und Prüfungsleistungen erbringen kann, die als gleichwertig mit denjenigen im Teil II des Bachelorstudiums (5. - 6. Semester) gemäß Punkt a) einzustufen sind oder
- d) einen zu Buchstabe a), b) oder c) vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen kann.

In den Fällen b) bis d) kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

(2) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen

die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze findet ein Auswahlverfahren nach der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft statt.

(3) Solide Englischkenntnisse sind für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs unabdingbar und sollten durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen werden können.

§ 36 Aufbau des Masterstudiums

(1) Zur Vertiefung des im Bachelorstudiengang erworbenen theoretischen Wissens müssen 28 Leistungspunkte in theoretischen Pflichtmodulen erworben werden. Der Schwerpunkt des Masterstudiums ist aber die naturwissenschaftlich-experimentelle Ausbildung. Dazu müssen insgesamt 16 Leistungspunkte in vier Pflicht-Kurspraktika, 12 Leistungspunkte in 3 Wahlpflicht-Kurspraktika und 16 Leistungspunkte in zwei Schwerpunkt-Laborpraktika erworben werden. Weitere 18 Leistungspunkte müssen in frei wählbaren praktischen und theoretischen Modulen, die in einem sinnvollen inhaltlichen Zusammenhang mit der Ernährungswissenschaft stehen müssen, erworben werden.

(2) Der Masterstudiengang schließt mit einer Masterarbeit ab, die in der Regel in der zweiten Hälfte des 9. und im 10. Fachsemester angefertigt werden soll, wenn dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Die in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Masterarbeit dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit. Unter Betreuung einer im Masterstudiengang tätigen Anbietungsberechtigten oder einer durch den Prüfungsausschuss für die Betreuung einer Masterarbeit zugelassenen erfahrenen Wissenschaftlerin soll die Studierende neue experimentelle bzw. theoretische Arbeiten zu einem aktuellen wissenschaftlichen Thema in einer forschungsorientierten Arbeitsgruppe planen, durchführen und auswerten. Der Gesamtarbeitsaufwand der Arbeit darf einen Umfang von 30 Leistungspunkten, entsprechend 900 Arbeitsstunden nicht überschreiten, die in der Regel innerhalb von neun Monaten absolviert werden müssen. Die Ergebnisse dieser Forschungsaktivitäten sind in einer selbständig verfassten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit innerhalb dieser Frist zu präsentieren.

§ 37 Inhalt des Masterstudiums

Den Umfang und die übergeordneten Lernziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule regelt die Studienordnung. Die genauen Inhalte werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres entsprechend der sich stetig fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrnotwendigkeiten aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrver-

anstaltungen zusammen mit den jeweils gültigen Prüfungsmodalitäten veröffentlicht. Die Veröffentlichung

ist verbindliche Grundlage des Inhaltes und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen.

(1) Theoretische Pflichtmodule des Masterstudiengangs

Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang (LP)
Spezielle Biochemie der Ernährung und Vitaminstoffwechsel	Vertiefung der Kenntnisse pathobiochemischer Zusammenhänge zwischen Ernährung und Krankheit unter besonderer Berücksichtigung von Vitaminstoffwechsel und Mikronährstoffen.	(6)
Spezielle und molekulare Ernährungstoxikologie	Vorkommen, Verteilung, Verstoffwechslung, Ausscheidung und Toxizitätsmechanismen von Substanzen/Substanzgruppen mit gesundheitsschädigender Wirkung in Nahrungsmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs	(6)
Spezielle Physiologie und Pathophysiologie der Ernährung und Energiestoffwechsel	Vertiefung physiologischer und Pathophysiologischer Zusammenhänge ernährungsbedingter Erkrankungen und des Energiestoffwechsels	(6)
Spezielle Lebensmittelchemie	Wechselwirkungen zwischen Lebensmittelinhaltsstoffen und deren Auswirkungen	(3)
Gastrointestinale Mikrobiologie	Grundlagen zu Aufbau und Aktivität der intestinalen Mikrobiota sowie zu ihrer Bedeutung für den Wirt	(3)
Molekulare Genetik	Vermittlung von Kenntnissen in ausgewählten Kapiteln der Fachgebiete Molekulare Genetik und Molekulare Zellbiologie	(3)
Präsentation	Grundkenntnisse wissenschaftlichen Vortragens und Publizierens	(1)

(2) Praktische Pflichtmodule des Masterstudiengangs

Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang (LP)
Pflicht Kurs-Blockpraktikum	Grundkenntnisse biochemischer, zellbiologischer und molekularbiologischer Methoden zur Quantifizierung von Stoffwechselfvorgängen; Grundkenntnisse biochemischer, zellbiologischer und molekularbiologischer Methoden zur Beurteilung von Substanzen mit gesundheitsschädigender Wirkung; Grundkenntnisse ernährungsphysiologischer Arbeitsmethoden; Grundkenntnisse der instrumentellen Lebensmittelanalytik	(16)

(3) Praktische Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs

Die praktischen Wahlpflichtmodule gliedern sich in ein Kurspraktikum und Schwerpunktpraktika.

Das Kurspraktikum vermittelt durch drei zweiwöchige Blockpraktika mit einem Gesamtumfang von 6 LP Grundkenntnisse der fachspezifischen Arbeitsmethoden. Das Angebot dieser Blockpraktika sollte den gesamten über das Pflichtpraktikum hinausgehenden Fächerkanon der Ernährungswissenschaft abdecken. Die konkret angebotenen Praktika mit Inhalten werden zu Beginn eines jeden Studienjahres vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters schriftlich vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Schwerpunktpraktika sollen als etwa sechswöchige Forschungspraktika einen vertieften Einblick in eine umgrenzte wissenschaftliche Fragestellung und die methodischen Lösungsansätze zu deren Bearbeitung geben. Es müssen zwei Schwerpunkt-Forschungspraktika mit je acht Leistungspunkten belegt werden, wobei in der Regel mindestens eines davon eine Vertiefung im Bereich des praktischen Pflichtmoduls darstellen soll.

(4) Wählbare Module des Masterstudiengangs

(a) Insgesamt 18 Leistungspunkte müssen in praktischen oder theoretischen Modulen erworben werden, die in einem sinnvollen inhaltlichen Zusammenhang zur Ernährungswissenschaft stehen. In der Regel soll der überwiegende Teil der in frei wählbaren Wahlpflichtmodulen erworbenen Leistungs-

punkte aus Lehrveranstaltungen stammen, die weiterführende Kenntnisse zur Planung und Durchführung der Masterarbeit vermitteln. Der überwiegende Teil der Leistungspunkte soll dabei aus Laborpraktika stammen.

(b) Die Lehrveranstaltungen, die derzeit als Wahlpflichtmodule anerkannt sind, werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jeden Wintersemesters festgelegt.

(c) Die Entscheidung darüber, welche Lehrveranstaltungen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden, obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Liste der anerkannten Module wird bei Bedarf aktualisiert. Die aktualisierte Form ist schriftlich bekannt zu machen. Der Prüfungsausschuss kann im begründeten Einzelfall davon abweichende Regelungen zulassen.

§ 38 Masterarbeit

Die Masterarbeit kann in Abteilungen einer Hochschullehrerin, die am Unterricht des Masterstudiums Ernährungswissenschaft beteiligt ist oder, nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss, in auf ernährungswissenschaftlich relevanten Gebieten arbeitenden universitären oder außeruniversitären Forschungsinstituten und klinischen Einrichtungen durchgeführt werden. Sie umfasst 30 LP.

§ 39 Umfang, Form und Note der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der studienbegleitenden Prüfung der Module sowie einer Masterarbeit und deren Verteidigung.

(2) Zum Bestehen der Masterprüfung sind Leistungspunkte aus allen Modulen entsprechend § 37 notwendig.

(3) Die Vorbenotung der Masterprüfung ist der um die Leistungspunkte gewichtete, auf die erste Nachkommastelle gerundete Mittelwert der Noten der einzelnen Module mit der unter § 14 Abs. 5 aufgeführten Ausnahme.

(4) Die Note der Masterarbeit und -verteidigung ergibt sich als auf die erste Nachkommastelle gerundetes Mittel der 2-fach gewichteten Note der Arbeit und der einfach gewichteten Note der Verteidigung.

(5) Die Note der Masterprüfung ist der Mittelwert aus Vorbenotung und Note der Masterarbeit und -verteidigung.

(6) Die Bewertung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- 1,0 bis 1,5: Sehr gut
- > 1,5 bis 2,5: Gut
- > 2,5 bis 3,5: Befriedigend
- > 3,5: Ausreichend

Teil V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung gilt für alle Studentinnen, die nach der Veröffentlichung dieser Ordnung an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Die Studien- und die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft vom 11. April 1996 (AmBek UP 1997 Nr. 4 S. 63) und damit auch die Möglichkeit, einen entsprechenden Studienabschluss zu erwerben, treten dreizehn Semester nach der Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.

(3) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Die Modulbeschreibungen werden in einer der nächsten Nummern der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam gesondert veröffentlicht.

Ordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften und die konsekutiven Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation), (2) Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology) und (3) Biochemie (Biochemistry) an der Universität Potsdam

Vom 10. März 2005

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) am 10. März 2005 folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften und die konsekutiven Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation), (2) Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology) und (3) Biochemie (Biochemistry) erlassen:¹

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 03. Mai 2005.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Veröffentlichung
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit
- § 7 Abschlussgrade
- § 8 Lehrveranstaltungsformen
- § 9 Anhebungsberechtigte
- § 10 Studienfachberatung

Teil II: Form und Aufbau der Prüfungen

- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer und Fachkunde
- § 13 Prüfungsaufbau
- § 14 Leistungspunkte
- § 15 Art und Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Benotung, Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Anmeldung, Fristen, Rücktritt, Konsequenzen von Versäumnis und Täuschung
- § 21 Beurteilung der Bachelor- und Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit
- § 23 Graduierung, Urkunde und Zeugnis
- § 24 Ungültigkeit
- § 25 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung
- § 26 Nachteilsausgleich

Teil III: Bachelorstudium

- § 27 Ziel des Bachelorstudiums
- § 28 Zulassungsvoraussetzung
- § 29 Aufbau des Bachelorstudiums
- § 30 Inhalte des Bachelorstudiums
- § 31 Bachelorarbeit
- § 32 Umfang, Form und Note der Bachelorprüfung

Teil IV: Masterstudium

- § 33 Ziel des Masterstudiums
- § 34 Zulassungsvoraussetzung
- § 35 Aufbau des Masterstudiums
- § 36 Inhalte des Masterstudiums
- § 37 Masterarbeit
- § 38 Umfang, Form und Note der Masterprüfung

Teil V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 39 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

Teil I: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften und die konsekutiven Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation), (2) Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology) und (3) Biochemie (Biochemistry) an der Universität Potsdam (UP).

§ 2 Veröffentlichung

Im Rahmen dieser Ordnung wird mehrfach auf Informationen hingewiesen, die innerhalb bestimmter Fristen veröffentlicht werden müssen. Diese Informationen müssen in geeigneter Form, ggf. auch über das Internet, allen Studierenden, die sie betreffen können, zugänglich gemacht werden.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Biowissenschaften und die konsekutiven Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation), (2) Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology) und (3) Biochemie (Biochemistry) gehören zu den Life Science-Studiengängen an der Universität Potsdam.

(2) Die Biowissenschaften streben ein umfassendes Verständnis des Aufbaus und der Funktionsweise lebender Zellen und Organismen sowie ihrer Wechselwirkungen untereinander und mit ihrer unbelebten Umgebung an. Ein solches Verständnis ist zugleich die Grundlage für Fortschritte in Medizin und Technologie sowie die Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt. Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse solcher Funktionsweisen und Wechselwirkungen erreichen. Teildisziplinen der Biowissenschaften wie Biochemie, Molekularbiologie, Genetik, Zellbiologie, Physiologie, Evolutionsbiologie und Ökologie analysieren Lebensvorgänge auf unterschiedlichen Ebenen, vom Molekül über das Gen, die Zelle, das Individuum, die Population bis hin zu Ökosystemen. Biowissenschaftliche Forschung basiert auf fundierten Kenntnissen in den naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen Mathematik und Statistik, Physik und Chemie.

(3) Das Studium vermittelt den Studierenden fundierte und anwendungsbereite Kenntnisse der modernen Biologie und Biochemie einschließlich der naturwissenschaftlichen Grundlagen, Zusammenhänge und Wirkmechanismen. Die Studierenden sollen an eigenständige wissenschaftliche Arbeit herangeführt werden. Dazu gehört das Erlernen einer naturwissenschaftlichen Denkweise ebenso

wie die Befähigung, Hypothesen mit Hilfe angemessener empirischer oder theoretischer Methoden zu testen.

§ 4 Studienbeginn

Sowohl das Bachelorstudium als auch das Masterstudium können nur zum Wintersemester begonnen werden. Für das Masterstudium kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Biowissenschaften und die konsekutiven Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation), (2) Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology) und (3) Biochemie (Biochemistry) bauen als konsekutive Studiengänge aufeinander auf.

(2) Das Bachelorstudium umfasst 180 Leistungspunkte einschließlich der Bachelorarbeit.

(3) Die auf das Bachelorstudium aufbauenden Masterstudiengänge umfassen jeweils 120 Leistungspunkte einschließlich der Masterarbeit.

§ 6 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Ordnung regelt nur den fachbezogenen Teil der Ausbildung, der für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erforderlich ist und einen vergleichbaren Ausbildungsstand mit Hochschulen des In- und Auslandes sichert.

(2) Die darüber hinausgehende Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes sowie das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung der einzelnen Studierenden gestellt.

(3) Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester einschließlich Bachelorarbeit und etwaiger Berufspraktika. Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Abschluss eines Masterstudiengangs beträgt einschließlich Anfertigung und Verteidigung der Masterarbeit vier Semester.

(4) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Bachelor- und Masterstudium in der jeweiligen Gesamtregelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des Studienplans nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 7 Abschlussgrade

Die Universität Potsdam verleiht durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät folgende akademische Grade:

- Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs Biowissenschaften den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

- Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation), (2) Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology) oder (3) Biochemie (Biochemistry) den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 8 Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Daher ist es sinnvoll, sie in der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Reihenfolge zu besuchen. Eine formale Eingangsvoraussetzung für einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls besteht jedoch nicht. Module erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Semestern. Die mit einem Modul verbundenen Arbeiten können sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

- *Vorlesungen (V)* vermitteln größere Zusammenhänge und systematisiertes theoretisches Wissen. Spezialvorlesungen im Masterstudiengang dienen der Darstellung eines abgegrenzten Stoffgebiets unter Heranziehung aktueller Forschungsergebnisse und dem Erkennen von Forschungsthemen.
- *Seminare (S)* dienen der Festigung und Vertiefung des in den Vorlesungen dargebotenen Stoffes. Die Studierenden liefern hierzu Beiträge in Form von Referaten und Diskussionen.
- *Übungen (Ü)* sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem komplexe theoretische oder experimentelle Aufgaben bearbeitet werden.
- *Praktika (P)* dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung komplexer, hochexperimenteller Aufgaben bzw. zur Veranschaulichung von Sachverhalten. Sie können zu Komplexpraktika vereint werden.
- *Exkursionen* dienen der Veranschaulichung von Lerninhalten im Gelände oder in Betrieben.
- „*Anleitung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit*“ dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit. In der individuellen Diskussion mit den betreuenden Anleitungsbe-

rechtigten sollen Studierende lernen, erzielte Ergebnisse kritisch zu deuten, und die Möglichkeit haben, bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeiten den Rat erfahrener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einzuholen.

(2) Lehrveranstaltungen im Rahmen des Masterstudienganges können auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.

§ 9 Anbietersberechtigte

Anbietersberechtigte sind die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sowie hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die gemeinsam von der Universität Potsdam und außeruniversitären Einrichtungen berufen sind und ordentliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Universitäten oder außerplanmäßige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit sie Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen in den Bachelor- oder Masterstudiengängen der Biologie oder Biochemie anbieten. Andere habilitierte oder promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können vom Prüfungsausschuss als Anbietersberechtigte zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht zu Beginn jedes Studienjahres vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters eine Liste der Anbietersberechtigten. Da Prüfungen studienbegleitend erfolgen, sind Anbietersberechtigte gleichzeitig Prüferinnen bzw. Prüfer der von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen. Anbietersberechtigte sind in allen Belangen dieser Studienordnung zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Die Teilnahme an Einführungsveranstaltungen zu den Studiengängen ist obligatorisch und aktenkundig zu machen. Die Studierenden werden insbesondere über den Studienplan, die Leistungspunktvergabe (§ 14) sowie die Leistungserfassung und Prüfungsmodalitäten (§§ 15-17) unterrichtet. Eine individuelle Beratung ist dabei nicht zwingend vorgesehen.

(2) Vom Prüfungsausschuss werden Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater bestimmt, die in der Regel aus dem Kreis der Anbietersberechtigten kommen sollten. Eine über die obligatorische Studienfachberatung hinausgehende Beratung wird dringend angeraten in folgenden Fällen:

- Bei Nichteinhaltung des Studienplans
- Bei geplantem Studienortwechsel
- Bei Studienfachwechsel.

Teil II: Form und Aufbau der Prüfungen

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt je einen Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften und die konsekutiven Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation), (2) Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology) und (3) Biochemie (Biochemistry), dem neben drei Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der an der Lehre beteiligten Institute eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender angehören müssen. Mindestens zwei der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer müssen hauptamtliche Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Instituts für Biochemie und Biologie sein.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt höchstens drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss wählt außerdem aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der/des Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit wird erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/die Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter, ihr Votum abgeben. Die Entscheidungen des Ausschusses werden protokolliert. Die Entscheidungen können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- a. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- b. die Aufstellung der Verzeichnisse der Anbietersberechtigten,
- c. die Genehmigung der Modulbeschreibungen und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Module sowie die Zulassung von Wahlpflichtmodulen,
- d. die Prüfung von Anträgen auf einen Nachteilsausgleich
- e. die Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Studienganges abgelegt wurden.

(5) Der zuständige Prüfungsausschuss beschließt die Ordnung für das Zulassungsverfahren im jeweiligen Masterstudiengang und führt das Zulassungsverfahren durch.

(6) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der/des Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Revision vorgelegt.

(7) Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer und Fachkunde

(1) Grundsätzlich sind alle Anbietersberechtigten sowie alle nach § 12 Abs. 3 BbgHG berechtigten Personen befugt, als Prüferinnen/Prüfer oder Beisitzerinnen/Beisitzer tätig zu werden.

(2) In der Regel soll die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul lehrenden Anbietersberechtigten abgenommen werden, die auch die Beisitzerin/den Beisitzer festlegen. In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss davon abweichende Regelungen treffen.

(3) Zu Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur fachkundige Personen bestellt werden.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen nur der Prüfungsordnung des Studienganges und übergeordneten gesetzlichen Vorschriften.

(5) Sollte eine Prüferin/ein Prüfer aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Die vorgeschlagene Prüferin/der vorgeschlagene Prüfer kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer zu benennen.

(6) Erstprüferin/Erstprüfer der Bachelor- und Masterarbeit sowie der Verteidigung ist in der Regel die jeweilige Betreuerin/der jeweilige Betreuer. Die Kandidatin/der Kandidat kann die Zweitprüferin/den Zweitprüfer vorschlagen. Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss Anbietersberechtigte sein. Der Prüfungsausschuss setzt die Erst- und Zweitprüferin/Prüfer nach diesen Vorgaben ein, kann aber in begründeten Fällen von den Vorgaben abweichen.

(7) Fachkunde: Als fachkundig gilt, wer mindestens über den akademischen Grad verfügt, der dem entspricht oder dazu gleichwertig ist, für dessen Erlangung die jeweilige Lehrveranstaltung belegt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Prüfungsaufbau

(1) Die für die Erlangung des Bachelor- oder Mastergrades erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erfasst.

(2) Die Kontrolle der Studienleistungen dient den Anbietersberechtigten als Grundlage für die Entscheidung, ob Umfang und Qualität der in Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen notwendig für die Vergabe der Leistungspunkte des Moduls sind, dem diese Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Sie dienen nicht der Festlegung der Note und sind nicht zeugnisrelevant. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können aber Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung im jeweiligen Modul sein (Prüfungsvorleistung).

(3) Die Kontrolle der Studienleistungen kann aus mehreren Leistungserfassungsschritten bestehen. Die Anbietersberechtigten legen vor Beginn der Lehrveranstaltung Form und Umfang der Leistungserfassungsschritte fest. Die Leistungserfassung setzt in der Regel eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

(4) Prüfungsleistungen werden im Rahmen studienbegleitender Prüfungen erbracht. Die Prüfungen dienen dazu, den Anbietersberechtigten die Bewertungsgrundlage für die Benotung der Leistung einer/eines Studierenden zu liefern. In jedem Modul, mit Ausnahme von Modulen, die nur aus prak-

tischen Lehrveranstaltungen aufgebaut sind, findet mindestens eine Prüfung zur Festlegung der Note des Moduls statt. Grundlage der Prüfung sind die Inhalte des Moduls. In der Regel soll zu jedem Modul nur eine Prüfungsleistung erbracht werden. Insbesondere bei Modulen, die von mehreren Anbietungsberechtigten gemeinsam gehalten werden, ist auch die Teilung der Prüfung in mehrere Teilprüfungen zulässig. In diesem Fall fließen die Leistungen aus allen Prüfungsteilen anteilig in die Gesamtbewertung ein. Die Modalitäten der Kollegialprüfung müssen vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls veröffentlicht werden.

(5) Sollen Prüfungsleistungen zu einem Modul erbracht werden, in dem überwiegend oder ausschließlich praktische Studienleistungen erbracht werden, so muss dies in Form einer gesonderten schriftlichen Arbeit oder einer mündlichen Prüfung erfolgen. Findet eine solche gesonderte Prüfung nicht statt, geht die Note des entsprechenden Moduls nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein (§§ 32, 38).

§ 14 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Modul, in dem er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 16.

(2) Leistungspunkte werden jeweils für die einzelnen Modulen vergeben. Es können entweder nur alle dem Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Module, die aus mehreren Teilen aufgebaut sind, gelten nur dann als bestanden, wenn alle Teile mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurden. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme am gesamten Modul bescheinigt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden bereits erfolgte Teilleistungen bescheinigen.

(3) Leistungspunkte zu einem Modul können nur vergeben werden, wenn alle Kontrollen der Studienleistungen zu allen Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Ergebnisse der Kontrollen der Studienleistungen gehen nicht in die Notenfindung ein. Anbietungsberechtigte können auf Wunsch der/des Studierenden eine Bescheinigung ohne Note über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ausstellen.

(4) Die Note zu den Leistungspunkten wird von den Anbietungsberechtigten der jeweiligen Module auf Grund der von den Studierenden in den studienbe-

gleitenden Prüfungen gezeigten Leistungen bestimmt.

(5) Die Leistungspunkte werden den einzelnen Modulen gemäß der Regelungen in §§ 30 und 31 sowie §§ 36 und 37 zugeordnet.

§ 15 Art und Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art, Umfang und Zeitpunkt der Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen müssen von den Anbietungsberechtigten vor Beginn des Moduls veröffentlicht werden. Die Zeitpunkte der Leistungserfassung sollen so gewählt sein, dass es nicht zu Überschneidungen zwischen einzelnen Leistungserfassungsschritten in unterschiedlichen Modulen kommt.

(2) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die Einspruch-Einlegende/den Einspruch-Einlegenden und die jeweiligen Anbietungsberechtigten anhören.

(3) Der Kontrolle von Studienleistungen dienen mündliche oder schriftliche Testate, Klausuren oder schriftliche Berichte, die wesentliche Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung, z. B. zu einem Kurs- oder Forschungspraktikum, wiedergeben, oder Seminarvorträge, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars abgehalten werden. Für die Bewertung der Studienleistungen sind die Anbietungsberechtigten verantwortlich, die Teile des Leistungserfassungsprozesses in die Hand fachkundiger Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter legen können.

(4) Der Erfassung von Prüfungsleistungen dienen mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungsklausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten.

(5) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über fundiertes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Bei Prüfungsgesprächen muss neben der Prüferin/dem Prüfer eine fachkundige Beisitzerin/ein fachkundiger Beisitzer zugegen sein, die/der Inhalt, Verlauf und Bewertung des Prüfungsgesprächs protokolliert. Mündliche Prüfungen

gen haben in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 min. Am Ende des Prüfungsgesprächs ist der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis mitzuteilen. Während einer mündlichen Prüfung kann mit Einverständnis der Kandidatin/des Kandidaten Öffentlichkeit zugelassen werden, insbesondere für Studierende, die sich zukünftig der gleichen Prüfung unterziehen wollen. Von der Beratung über die Note und von der Notenverkündung ist die Öffentlichkeit in jedem Fall auszuschließen.

(6) In Prüfungsklausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über hinreichendes Wissen auf einem definierten Fachgebiet verfügt bzw. auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Zur Durchführung von Klausuren stehen in der Regel mindestens 1,5 und höchstens 5 Stunden zur Verfügung.

(7) Sonstige schriftliche Arbeiten umfassen z. B. Hausarbeiten und Berichte von Forschungspraktika und Übungen. Die Kandidatin/der Kandidat muss schriftlich versichern, diese Arbeiten eigenständig ohne fremde Hilfe oder nur mit der zulässigen angegebenen fremden Hilfe verfasst zu haben.

(8) Prüfungsklausuren und sonstige schriftliche Arbeiten werden von den verantwortlichen Anbiegungsberechtigten korrigiert und bewertet. Die Studierende/der Studierende hat einen Anspruch darauf, dass die Korrektur und Bewertung der Arbeit noch von einer/einem weiteren Fachkundigen überprüft wird. Die Bewertung einer Klausur oder sonstigen schriftlichen Arbeit soll den Studierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, der eine fristgerechte Anmeldung zum ersten auf die Prüfung folgenden Wiederholungsprüfungstermin ermöglicht. Auf Wunsch erhalten die Studierenden Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist zur Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 16 Benotung, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Studienleistungen werden nicht benotet. Eine Studienleistung kann entweder erfolgreich erbracht oder aufgrund mangelhafter Leistungen nicht erfolgreich erbracht werden.

(2) Die Urteile über die Prüfungen werden durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Die Noten entsprechen folgenden Graden auf der ECTS-Skala: 1,0 bis 1,5 = A - excellent; >1,5 bis 2,0 = B - very good; >2,0 bis 2,5 = C - good; >2,5 bis 3,5 = D - satisfactory; >3,5 bis 4,0 = E - sufficient; > 4 = F - fail.

(3) Die Prüfung zu einem Modul gilt als bestanden, wenn die Leistung mindestens ausreichend (4,0) war. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus der gewichteten arithmetischen Mittelung der Leistungen in den einzelnen Leistungserfassungsschritten. Die Modalitäten der Wichtung ist vor Beginn des Moduls zu veröffentlichen.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung kann zu jedem Modul nur zweimal wiederholt werden, die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Ausnahmen regelt § 17. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor- oder Masterstudiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Bachelor- oder Masterstudien-gang als endgültig nicht bestanden.

(5) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollständige Wiederholung des Moduls möglich ist. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen.

(7) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für die biowissenschaftlichen Studiengänge angeboten, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

§ 17 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten auf Antrag der Studierenden als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelorstudiums oder Masterstudiums (bei Anerkennung der Beurlaubungssemester) abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss jedoch zum nächsten angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Die Prüfung mit dem jeweils besseren Ergebnis gilt als unternommen.

(3) Es sind jeweils maximal zwei Prüfungen im Rahmen des Freiversuchs für den Bachelor- bzw. Masterstudiengang möglich.

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Deutschen Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt werden.

(2) Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können nur dann anerkannt werden, wenn an dieser Hochschule erbrachte Leistungen grundsätzlich anerkannt werden können. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, können anerkannt werden, soweit sie gleich- oder höherwertig sind. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Es können ganze Module oder Lehrveranstaltungen als Teile von Modulen anerkannt werden.

(4) Wird ein Modul anerkannt, werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben. Wird ein Modul als Pflichtmodul anerkannt, werden hierfür Leistungspunkte entsprechend diesem Pflichtmodul gutgeschrieben. Die Note wird übernommen, sofern sie auf die Notenskala in § 16 Abs. 2 abbildbar ist. Bei Anerkennung einer einzelnen Lehrveranstaltung müssen die anderen Studienleistungen des Moduls, dem sie zugeordnet ist, erbracht und die Prüfung abgelegt werden, bevor die Leistungspunkte gutgeschrieben werden.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorprüfung und die Masterprüfung kann nur ablegen, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder gemäß § 25 Abs. 3 BbgHG eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung bestanden hat und für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang an der Universität Potsdam eingeschrieben ist.

(2) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium (§ 33) erfüllt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung kann der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen sein (Prüfungsvorleistung). Entsprechende Regelungen legen die Anbietungsberechtigten fest.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme und Leistungserfassung in Modulen in höheren Fachsemestern kann der erfolgreiche Abschluss von Prüfungen in Modulen vorangegangener Semester sein, auf denen die entsprechenden Module aufbauen. Entsprechende Regelungen veröffentlicht der Prüfungsausschuss. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss von diesen Regelungen abweichende Einzelfallentscheidungen zu Gunsten der Studierenden fällen.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfung oder zu einer Studienleistung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die Prüfung zu dem entsprechenden Modul endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin/der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

(6) Die/der Studierende versichert bei Anmeldung zur Prüfung schriftlich, dass keiner der in Absatz 5 genannten Gründe der Zulassung zur Prüfung entgegenstehen.

(7) Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. Praktikumversuch) kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und siche-

ren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen.

§ 20 Anmeldung, Fristen, Rücktritt, Konsequenzen von Versäumnis und Täuschung

(1) Zur Erfassung von Prüfungsvorleistungen muss sich die Studierende durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren zum jeweiligen Modul anmelden. Eine Anmeldung ist nur zum gesamten Modul, nicht aber zu einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls möglich. Alle Lehrveranstaltungen müssen in dem für das entsprechende Modul vorgesehenen Unterrichtszeitraum abgeschlossen werden. Eine Verteilung der Lehrveranstaltungen des Moduls über einen längeren als den vorgesehenen Zeitraum ist nicht zulässig. Zur Prüfung des jeweiligen Moduls wird nur zugelassen, wer alle Studienleistungen des entsprechenden Moduls erfolgreich erbracht hat. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Vor Beginn und am Ende der Vorlesungszeit sind Prüfungszeiträume vorgesehen. Der Zeitpunkt der Prüfung muss vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, zu dem sie gehört, veröffentlicht werden. Die Prüfungstermine sind so zu wählen, dass alle Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(3) Prüfungen müssen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls abgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine davon abweichende Regelung treffen.

(4) Die/der Studierende, die/der eine Prüfung ablegen möchte, hat sich dazu durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren anzumelden. Eine Anmeldung ist nur möglich, wenn alle für die Prüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht wurden. Die Anmeldung muss spätestens acht Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung vor dieser Frist, ist ein Rücktritt von der Prüfung bis zu dieser Frist ohne Angabe von Gründen möglich. Nach dieser Frist ist ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr möglich. Wird die/der Studierende nicht zur Prüfung zugelassen, muss sie/er darüber schriftlich mit Nennung der Gründe informiert werden.

(5) Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens fünf Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(6) Ist die Kandidatin/der Kandidat zum Prüfungszeitpunkt nicht gesund und prüfungsfähig, muss sie/er dies vor Beginn der Prüfung bekannt geben.

Sie/er nimmt dann an der Prüfung nicht teil. Der Umstand muss schriftlich dokumentiert werden. Die Prüfungsunfähigkeit muss durch ärztliches Attest bescheinigt werden. Die Prüfung muss zum nächst möglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

(7) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(8) Die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(9) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(10) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin/der Kandidat ihr Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ gewertet.

(11) Die Kandidatin/der Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(12) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Entscheidung nach Absatz 7, 9 und 10 die Überprüfung der

Entscheidung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Das Verlangen ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21 Beurteilung der Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der die/die Studierende nachweisen muss, dass sie/er innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung ein vorgegebenes Methodenspektrum zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung erfolgreich anwenden, die Ergebnisse dokumentieren und vor einem theoretischen Hintergrund deren wissenschaftliche Bedeutung sinnvoll diskutieren kann.

(2) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin/dem Betreuer und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter, die/der über eine ausreichende Erfahrung auf dem Arbeitsgebiet verfügt und in der Regel promoviert sein sollte, bewertet.

(3) Der Beginn der Bachelorarbeit, deren voraussichtlicher Titel, der voraussichtliche Abgabetermin sowie die Namen der Betreuerin/des Betreuers und der zweiten Gutachterin/des zweiten Gutachters sind dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Arbeit schriftlich bekannt zu geben. Der voraussichtliche Abgabetermin ist die verbindliche Frist, bis zu der die Arbeit fertiggestellt werden muss. Die Bekanntgabe muss von der/dem Studierenden, der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Gutachterin/dem zweiten Gutachter unterzeichnet sein. Themenvergabe und Gutachterwahl müssen durch den Prüfungsausschuss bestätigt werden. Lehnt der Prüfungsausschuss die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter oder die Annahme des Themas ab, so ist dies der/dem Studierenden mit Angabe von Gründen schriftlich spätestens zehn Werktagen nach Eingang der Bekanntgabe mitzuteilen. Die Arbeit muss fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als „nicht bestanden“. Die Gutachterinnen/Gutachter sollen dem Prüfungsamt die Gutachten binnen eines Monats nach dem Abgabetermin zukommen lassen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern; der Antrag dazu ist von der/dem Studierenden schriftlich bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. Die Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ist diesem Antrag beizufügen.

(5) Bei der Bewertung der Bachelorarbeit sollen vor allem die Form der Darstellung und die Güte der Einführung in die wissenschaftliche Fragestellung, der wissenschaftlichen Aufarbeitung der erzielten Ergebnisse und der Diskussion dieser Ergebnisse im Literaturzusammenhang bewertet werden. Zur Benotung der Bachelorarbeit wird der Notenschlüssel aus § 16 herangezogen.

(6) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der die/die Studierende nachweisen muss, dass sie/er innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung mit den im Studium erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnissen ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen und diskutieren kann.

(7) Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin/dem Betreuer und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter bewertet. Beide sollen nicht zur gleichen Arbeitsgruppe gehören. Es muss mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein und mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sein. Die Gutachterinnen/Gutachter werden vom Prüfungsausschuss eingesetzt. In den Gutachten soll sowohl der wissenschaftliche Inhalt als auch die Form der Darstellung bewertet werden. Zur Benotung der Masterarbeit wird der Notenschlüssel aus § 16 herangezogen. Die Masterarbeit soll in der Regel die Antwort auf eine umgrenzte wissenschaftliche Fragestellung liefern oder einen neuen methodischen Ansatz zur Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen entwickeln oder validieren.

(8) Der Beginn der Masterarbeit, deren voraussichtlicher Titel, der voraussichtliche Abgabetermin sowie die Namen der Betreuerin/des Betreuers und der zweiten Gutachterin/des zweiten Gutachters sind dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Arbeit schriftlich bekannt zu geben. Der voraussichtliche Abgabetermin ist die verbindliche Frist, bis zu der die Arbeit fertiggestellt werden muss. Die Bekanntgabe muss von der/dem Studierenden, der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Gutachterin/dem zweiten Gutachter unterzeichnet sein. Der Prüfungsausschuss muss der Themenvergabe und der Gutachterwahl zustimmen. Absatz drei Satz fünf gilt analog. Die Arbeit muss fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abgegeben werden. Eine Ausfertigung verbleibt zur Dokumentation im Prüfungsamt. Der definitive Abgabetermin ist vom Prüfungsamt festzuhalten. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als „nicht bestanden“. Die Gutachterinnen/Gutachter sollen dem Prüfungsamt die Gutachten binnen eines Monats nach Erhalt der Arbeit zukommen lassen.

(9) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern; der Antrag dazu ist von der/dem Studierenden schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. Die Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ist diesem Antrag beizufügen.

(10) Die Verteidigung der Masterarbeit ist hochschulöffentlich und umfasst einen etwa 15-minütigen Vortrag, in dem die Fragestellung und die zentralen Ergebnisse der Arbeit vorgestellt werden sowie eine daran anschließende maximal 30-minütige Diskussion, in der eine Prüfungskommission die Kandidatin/den Kandidaten zu der Arbeit und deren weiterem Umfeld befragt. Die Befragung muss protokolliert werden und das Protokoll von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet werden. Die Prüfungskommission vergibt eine gemeinsame Note, in die die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission gleichermaßen einfließt. Zur Benotung der Master-Verteidigung wird der Notenschlüssel aus § 16 Abs. 2 herangezogen. Der Prüfungskommission gehören in der Regel die Betreuerin/der Betreuer, die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter und mindestens eine weitere Wissenschaftlerin/ein weiterer Wissenschaftler an, die/der über eine längerjährige Erfahrung auf dem Arbeitsgebiet verfügt und in der Regel promoviert sein sollte. In jedem Fall müssen der Prüfungskommission mindestens drei fachkundige Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler angehören, von denen mindestens eine ordentliche Hochschul-lehrerin/ordentlicher Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sein muss. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist dem Prüfungsausschuss von der Betreuerin/dem Betreuer mindestens 15 Werktage vor der Prüfung anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss muss der Zusammensetzung der Prüfungskommission zustimmen. Ort und Zeitpunkt der Prüfung müssen mindestens fünf Werktage vor der Prüfung von der Betreuerin/dem Betreuer auf geeignete Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(11) Bei der Abgabe der Bachelor- und Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 22 Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit

(1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit innerhalb der in § 21 genannten Fristen ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23 Graduierung, Urkunde und Zeugnis

(1) Die Universität Potsdam verleiht den Grad Bachelor of Science (B.Sc.), wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 32 erfolgreich erbracht worden sind.

(2) Die Universität Potsdam verleiht den Grad Master of Science (M.Sc.), wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 38 erfolgreich erbracht worden sind.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit,
- die Note der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit einschließlich der Verteidigung,
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung sowie alle zu den Modulen gehörigen Lehrveranstaltungen,
- die Gesamtnote,
- die Zusatzmodule (auf Antrag).

(4) Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(6) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt.

(7) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß fachspezifischer Bestimmungen und als Wissenschaftsdisziplin der Name des Studiengangs beurkundet. Im Fall des Bachelorstudiums wird die Wissenschaftsdisziplin „Biowissenschaften“ um die jeweils gewählte Spezialisierungsrichtung ergänzt zu „Biowissenschaften mit Schwerpunkt Organismische Biologie“, „Biowissenschaften mit Schwer-

punkt Molekularbiologie/Physiologie“ bzw. „Biowissenschaften mit Schwerpunkt Biochemie“.

(8) Wurden alle fachspezifischen Module eines weiteren Studienganges der Life Science-Studiengänge bzw. innerhalb des Bachelorstudiengangs Biowissenschaften alle fachspezifischen Module einer weiteren Spezialisierungsrichtung erfolgreich absolviert, so kann auf Antrag der/des Studierenden die zweite Wissenschaftsdisziplin bzw. die zweite Spezialisierungsrichtung mit in die Urkunde aufgenommen werden.

(9) Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen.

(10) Die Urkunde ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

§ 24 Ungültigkeit

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-/Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung

(1) Widerspruchsverfahren unterliegen dem Verwaltungsrecht.

(2) Ein Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung einer Prüfungsnote führen.

§ 26 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende/ein Studierender nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungs-

ordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

Teil III: Bachelorstudium

§ 27 Ziel des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium vermittelt die fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse, wissenschaftlichen Fähigkeiten und Methoden, die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sind.

(2) Der Abschluss „Bachelor of Science“ im Studiengang Biowissenschaften soll insbesondere solche naturwissenschaftlichen Grundlagen vermitteln, die eine Basis für Tätigkeiten in biotechnologischen oder biomedizinischen Unternehmen, in biowissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, im angewandten Umwelt- und Naturschutz, in Beratungs- und Bildungseinrichtungen, Verbänden und Behörden oder den Medien darstellen. Es sollen grundlegende Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten in der Forschung vermittelt werden. Der Bachelor-Grad ist in der Regel Voraussetzung für weiterführende Studien im In- und Ausland. Er dient der Vorbereitung auf einen der drei konsekutiven Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation), (2) Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology) und (3) Biochemie (Biochemistry). Außerdem legt er ein Fundament für andere auf dem naturwissenschaftlichen Bachelor aufbauende Qualifikationen z. B. in Umwelt- und Patentrecht, Planung, Erwachsenenbildung oder Journalismus.

§ 28 Zulassungsvoraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Biowissenschaften an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Solide Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen sowie Sicherheit im Deutschen und Englischen in Wort und Schrift sind eine Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium der Biowissenschaften. Daher sollten entsprechende Kenntnisse durch den Schulabschluss oder entsprechende international anerkannte Zertifikate nachgewiesen werden können.

§ 29 Aufbau des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium vermittelt zunächst das erforderliche naturwissenschaftliche Basiswissen in Mathematik, Statistik, Physik, Allgemeiner und Anorganischer Chemie, Organischer Chemie, Physikalischer Chemie und Biochemie sowie die biologischen Grundlagen in der Molekular- und Zellbiologie, Botanik, Zoologie, Mikrobiologie, Genetik, Pflanzen- und Tierphysiologie. Für die Teilnahme an Modulen kann die erfolgreiche Absolvierung anderer Module Voraussetzung sein.

(2) Innerhalb des Bachelorstudiums Biowissenschaften können die drei Spezialisierungsrichtungen Organismische Biologie, Molekularbiologie/Physiologie und Biochemie studiert werden.

(3) Die weiterführenden Module des Bachelorstudienganges dienen der fachspezifischen Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung in einer der drei Spezialisierungsrichtungen. Dies soll - wie auch die Anfertigung der Bachelorarbeit - die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit in der von ihnen gewählten Spezialisierungsrichtung vorbereiten.

(4) Im Rahmen der Spezialisierung ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Dabei handelt es sich um eine experimentelle oder theoretische Arbeit, die einen Umfang von 12 Leistungspunkten hat und entsprechend etwa 45 Arbeitstage umfassen soll.

(5) Der Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Module beträgt 180 Leistungspunkte.

§ 30 Inhalte des Bachelorstudiums

Der Bachelorstudiengang Biowissenschaften gliedert sich in gemeinsame Pflichtmodule aller Life Science-Studiengänge sowie fachspezifische Pflicht- und Wahlpflichtmodule entsprechend der gewählten Spezialisierungsrichtung. In den Modulen können einige Veranstaltungen obligatorisch, andere wahl-obligatorisch sein. Im Schwerpunkt Organismische Biologie werden weitere 33 Leistungspunkte in frei wählbaren Wahlpflichtmodulen, die in einem sinnvollen inhaltlichen Zusammenhang mit der Organismischen Biologie stehen, erworben. Als Wahlpflichtmodule A können Veranstaltungen des Instituts für Biochemie und Biologie, als Wahlpflichtmodule B Veranstaltungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät belegt werden. Veranstaltungen anderer Fakultäten (z. B. Umweltrecht) können auf Antrag anerkannt werden. Den Umfang und die übergeordneten Lernziele der jeweiligen Module regelt die Studienordnung. Die Modulbeschreibungen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jeden Studienjahres entsprechend der sich stetig fortentwickelnden

wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrnotwendigkeiten aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den jeweils gültigen Prüfungsmodalitäten veröffentlicht. Die

Veröffentlichung ist verbindliche Grundlage des Inhaltes und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen.

(1) Gemeinsame Pflichtmodule aller Life Science-Studiengänge des Bachelorstudiums

Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang(LP)
Mathematik 1	Analytische und diskrete mathematische Methoden und deren Anwendungen	2V 2Ü (4,5)
Physik	Einführung in die grundlegenden Konzepte, Methoden und Denkweisen der Physik.	4V, 2Ü, 3P (10,5)
Allgemeine und Anorganische Chemie	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie mit den Schwerpunkten: Atombau und Periodensystem der Elemente, chemische Bindungen, Grundlagen der chemischen Reaktion, Reaktionstypen	3V 3P 2Ü (9)
Physikalische Chemie	Grundlagen und grundlegende Arbeitsweisen der Physikalischen Chemie	3V 3P 2Ü (9)
Organische Chemie	Überblick über die wichtigsten Stoffklassen und Grundprinzipien der organischen Chemie und deren Bedeutung in der Natur	3V 3P 2Ü (9)
Grundlagen der Biologie A	Zoologisches und botanisches Grundwissen	4V 4P (10)
Funktionelle Biologie 1	Grundlagen biochemischer und genetischer Prozesse in pro- und eukaryotischen Zellen	4V (6)
Prinzipien und Methoden der Biochemie, Molekularbiologie und Zellbiologie	Grundlegende Arbeitsmethoden der Biochemie, Zell- und Molekularbiologie	2V 1Ü 4P (7,5)
Mathematik 2	Differential-Gleichungen und -Gleichungs-Systeme, Einführung in die Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Statistik und Versuchsplanung	4V 4Ü (9)
Funktionelle Biologie 2	Einblick in die molekularbiologischen, zellbiologischen und physiologischen Prozesse in pro- und eukaryotischen Organismen	6 V (9)
Mikrobiologie und Genetik	Theoretische und praktische Grundkenntnisse der Mikrobiologie sowie der Genetik der Pro- und Eukaryoten.	2V 4P (7)
Physiologie	Vertiefung der Kenntnisse in Tier- und Pflanzenphysiologie durch Experimente zu ausgewählten Themen mit Schwerpunkt auf modernen quantitativen Analysemethoden	6P (6)

(2) Fachspezifische Module des Bachelorstudiengangs Biowissenschaften mit Spezialisierungsrichtung „Organismische Biologie“

Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang (LP)
Grundlagen der Biologie B	Überblicke über die Systematik im Pflanzen- und Tierreich auf phylogenetischer Grundlage	4V, 8Ü (14)
Ökologie A	Grundlagen der allgemeinen und Populations-Ökologie	3V (5)
Grundlagen der Organismischen Biologie	Grundlagen der Evolutionsbiologie, der Verhaltensbiologie und der wissenschaftlichen Grundlagen des Naturschutzes sowie Überblick über aktuelle Forschungsgebiete in diesem Bereich	8 V (10,5)
Ökologie B	Grundlagen der System-Ökologie einschließlich Biodiversität und Nahrungsnetzen, Vertiefung ökologischer Konzepte durch Computer-Übungen, Seminare und Exkursionen, Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2V 7Ü 5Tage Ex. (9)
Wahlpflichtmodule Organismische Biologie A	frei wählbare Module aus dem Lehrangebot des Instituts für Biochemie und Biologie mit sinnvollem Bezug	Mind. 8V, mind. 6Ü, mind. 1 Ex.

	zur angestrebten Bachelorarbeit und zur Vertiefung der Kenntnisse über die Struktur, Funktionsweise und Regulation von Populationen, Lebensgemeinschaften und Ökosystemen in verschiedenen Habitaten, Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	(25,5)
Wahlpflichtmodule	Schlüsselqualifikationen	(7.5)

(3) Fachspezifische Module des Bachelorstudiengangs Biowissenschaften mit Spezialisierungsrichtung „Molekularbiologie/Physiologie“

Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang (LP)
Grundlagen der Biologie B	Überblicke über die Systematik im Pflanzen- und Tierreich auf phylogenetischer Grundlage	4V, 8Ü (14)
Ökologie A	Grundlagen der allgemeinen und Populations-Ökologie	3V (5)
Molekularbiologie/ Evolutionbiologie	Grundlagen der Molekularbiologie und Evolutionsbiologie, molekularbiologische Methoden in der Evolutionsbiologie	4 V (6)
Biotechnologie/ Immunologie	Grundlagen der Biotechnologie und Immunologie	4V (6)
Bioinformatik	Grundlagen der Bioinformatik	2V 1Ü (4)
Zellbiologie	Grundlegende Kenntnisse über die biochemischen und physiologischen Prozesse in der Zelle, die Kompartimentierung der Zelle, die Biogenese der Organelle, der Topogenese von Proteinen sowie Mechanismen und Steuerung der Zellteilung	4V 6P (12)
Wahlpflichtmodul Schwerpunktpraktikum	Einarbeitung in das Forschungsgebiet einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Bachelorarbeit	2Wo P (ganztags) (3)
Wahlpflichtmodul Biochemie/ Biologie	Kenntnisse in für die Molekularbiologie / Physiologie relevanten Disziplinen der Biochemie und Biologie	(6)
Wahlpflichtmodule	Schlüsselqualifikationen	(7.5)
Spezialisierungsmodul	Vertiefung der Kenntnisse in einem molekularbiologischen, zellbiologischen oder physiologischen Teilgebiet	4V 2Ü (8)

(4) Fachspezifische Module des Bachelorstudiengangs Biowissenschaften mit Spezialisierungsrichtung „Biochemie“

Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang (LP)
Organische Chemie II	Vertiefende Kenntnisse über Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie	2V 3P (6)
Molekularbiologie/ Proteinstrukturbiologie	Vertiefende Kenntnisse in Molekularbiologie und Proteinstruktur	3V 1Ü (6)
Analytische Chemie	Kenntnisse in Methoden der Strukturaufklärung in Lösung	3V 1Ü (5,5)
Biotechnologie/ Immunologie	Grundlagen der Biotechnologie und Immunologie	4V (6)
Bioinformatik	Grundlagen der Bioinformatik	2V 1Ü (4)
Biochemie 1	Vertiefende Kenntnisse zur Struktur und Funktion von Enzymen	2V, 1Ü, 6Wo P (halbtags) (8)
Biochemie 2	Kenntnisse der Grundlagen biochemischer Vorgänge und biomolekularer Wechselwirkungen	2V, 1Ü, 6Wo P (ganztags) (10,5)
Analytische Biochemie und Enzymkinetik	Kenntnisse in Theorie und Methoden der Enzymkinetik	3V, 1Ü (5,5)
Wahlpflichtmodul Schwerpunktpraktikum	Einarbeitung in das Forschungsgebiet einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Bachelorarbeit	2Wo P (ganztags) (3)
Wahlpflichtmodul	Schlüsselqualifikationen	(9)
Spezialisierungsmodul	Vertiefung der Kenntnisse in einem biochemischen oder molekularbiologischen Teilgebiet	4V 2Ü (8)

§ 31 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in der Regel im dritten Jahr des Bachelorstudiums durchgeführt. Die Arbeit kann in Abteilungen einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers, die/der am fachspezifischen Unterricht des Bachelorstudiums beteiligt ist oder, nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss in auf verwandten Gebieten arbeitenden universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Eine Teilung des Bearbeitungszeitraums von 45 Tagen in mehrere Abschnitte ist zulässig, wenn die Betreuerin/der Betreuer dies für notwendig hält, wobei der Gesamtzeitraum von 6 Monaten nicht überschritten werden darf.

§ 32 Umfang, Form und Note der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen entsprechend § 30 sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die Note der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem um die Leistungspunkte und einen Wichtungsfaktor gewichteten, auf die erste Nachkommastelle gerundeten arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Module mit der unter § 13 Abs. 5 aufgeführten Ausnahme sowie der Bachelorarbeit. Für die gemeinsamen Module der Life-Science-Studiengänge beträgt der Wichtungsfaktor 1, für die fachspezifischen Module und die Bachelorarbeit beträgt der Wichtungsfaktor 2.

(3) Die Benotung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- 1,0 bis 1,5: sehr gut
- > 1,5 bis 2,5: gut
- > 2,5 bis 3,5: befriedigend
- > 3,5: bis 4,0: ausreichend
- > 4,0: nicht ausreichend

Teil IV: Masterstudium

§ 33 Ziel des Masterstudiums

(1) Die Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation), (2) Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology) und (3) Biochemie (Biochemistry) bauen in der Regel auf einen Bachelorstudiengang der Biowissenschaften oder einer thematisch verwandten Disziplin auf.

(2) Der Masterstudiengang soll durch Vertiefung der theoretischen und praktischen Kenntnisse die Grundlage für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in einem der drei Bereiche (1) Ökologie, Evolutionsbiologie, Natur- und Umweltschutz, (2) Zelluläre und Molekulare Biologie, Physiologie

bzw. (3) Biochemie schaffen und die Studierenden auf ihre zukünftigen Tätigkeiten und Aufgaben in forschenden Abteilungen der Universitäten oder außeruniversitären Einrichtungen, in Behörden, in institutionellen Naturschutz, bei Umweltüberwachung, -Management und -Bildung, in biotechnologischen oder biomedizinischen Unternehmen sowie ihre Einbindung in die Lehre und Ausbildung vorbereiten. Das Masterstudium kann unmittelbar in ein Promotionsstudium übergehen.

§ 34 Zulassungsvoraussetzung

(1) Zum Masterstudium kann in der Regel nur zugelassen werden, wer einen mindestens durchschnittlich guten Studienabschluss erworben hat und

- a) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad „Bachelor of Science“ für ein Hochschulstudium der Biowissenschaften oder einer nahe verwandten Disziplin verliehen bekommen oder
- b) einen entsprechenden Abschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fachrichtung nachweisen kann, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Masterstudium steht oder
- c) den Nachweis einer bestandenen Diplom-Vorprüfung in Biochemie, Biologie, Geoökologie oder einer anderen naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fachrichtung mit sinnvollem Zusammenhang zum Masterstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie von zusätzlichen 60 Leistungspunkten (60 LP) für Studien- und Prüfungsleistungen erbringen kann, die als gleichwertig mit denjenigen im 5. - 6. Semester des Bachelorstudiums gemäß Punkt a) einzustufen sind oder
- d) einen zu Buchstabe a), b) oder c) vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen kann.

In allen Fällen kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

(2) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren nach der Zulassungsordnung für den jeweiligen Masterstudiengang (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation), (2) Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology) bzw. (3) Biochemie (Biochemistry) statt.

(3) Solide Englischkenntnisse sind für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs unabdingbar und sollten durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen werden können.

§ 35 Aufbau des Masterstudiums

(1) Zur Vertiefung des im Bachelorstudiengang erworbenen Wissens werden vor allem im 1. und 2. Semester des Masterstudiums Vorlesungen, Übungen, Praktika, Literatur-Seminare und Exkursionen besucht. Einige Veranstaltungen sind obligatorisch (Kernmodule), andere wahl-obligatorisch. Veranstaltungen, die bereits für das Bachelorstudium angerechnet wurden, können für das Masterstudium nicht mehr berücksichtigt werden. Module aus dem Bachelorstudiengang Biowissenschaften, die nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, können auf Antrag im Masterstudium absolviert und eingebracht werden. Im 2. oder 3. Semester ist mindestens ein Vertiefungsmodul zu absolvieren. Dieses kann je nach fachlichen und sonstigen Erfordernissen entweder als Block oder über das Semester verteilt durchgeführt werden. Vor Beginn eines Vertiefungsmoduls müssen bestimmte Veranstaltungen des Masterstudienganges besucht werden. Einzelheiten sind mit den Anbietungsberechtigten abzustimmen. Die Gesamtzahl der mindestens notwendigen Leistungspunkte aus diesem Studienabschnitt beträgt 60 (Kernmodul 1 à 10 LP; Kernmodul 2 à 6 LP; Richtungsmodule à 8 oder 16 LP im Umfang von 32 LP; Vertiefungsmodul à 12 LP) im Masterstudiengang Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation) bzw. 55 (Kernmodul 1 à 9 LP, Kernmodul 2 à 6 LP, 3 Richtungsmodule à 11 LP, ein Vertiefungsmodul à 7 LP) in den Masterstudiengängen Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology) sowie Biochemie (Biochemistry). Weitere 30 Leistungspunkte (Masterstudiengang Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation)) bzw. 35 (Masterstudiengänge Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology) bzw. Biochemie (Biochemistry)) müssen in frei wählbaren Wahlpflichtmodulen, die in einem sinnvollen inhaltlichen Zusammenhang mit dem belegten Masterstudiengang stehen, erworben werden. Als Wahlpflichtmodule A können

Module des Instituts für Biochemie und Biologie, als Wahlpflichtmodule B Module der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und als Wahlpflichtmodule C alle Module der Universität Potsdam belegt werden.

(2) Der Masterstudiengang schließt mit einer Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung ab, die in der Regel im 3. und 4. Fachsemester angefertigt werden soll, sofern dem keine fachlichen Gründe entgegenstehen. Die in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Masterarbeit dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit. Unter Betreuung einer/eines im jeweiligen Masterstudiengang tätigen Anbietungsberechtigten oder einer/eines durch den Prüfungsausschuss für die Betreuung einer Masterarbeit zugelassenen erfahrenen Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers sollen die Studierenden neue experimentelle bzw. theoretische Arbeiten zu einem aktuellen wissenschaftlichen Thema in einer forschungsorientierten Arbeitsgruppe planen, durchführen und auswerten. Der Gesamtarbeitsaufwand der Arbeit entspricht 30 Leistungspunkten, die in der Regel in einem Zeitraum von höchstens 9 Monaten (Masterstudiengang Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation)) bzw. 6 Monaten (Masterstudiengänge Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology) bzw. Biochemie (Biochemistry)) erbracht werden. Diese Forschungsaktivitäten sind in einer selbstständig verfassten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit innerhalb dieser Frist zu präsentieren.

§ 36 Inhalte des Masterstudiums

Den Umfang und die übergeordneten Lernziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule regelt diese Studienordnung. Die Modulbeschreibungen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres entsprechend der sich stetig fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrfordernisse aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den jeweils gültigen Prüfungsmodalitäten veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist verbindliche Grundlage des Inhaltes und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen.

Masterstudiengang Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation)

(1) Kernmodule

Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang in LVS/ Woche (LP)
Kernmodul 1 Stand der Wissenschaft: Ökologie, Evolution und Naturschutz	Vertiefung grundlegender Kenntnisse in Ökologie, Evolution, Umwelt- und Naturschutz unter Einbeziehung jeweils aktueller Forschungsthemen und -methoden. Praxisbezug durch Exkursionen (frei wählbar)	6 V (9), 5d E (1)
Kernmodul 2 Untersuchungs-Planung & Datenauswertung	Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Planung von Freiland-, Labor- und Modell-Untersuchungen und der Auswertung der Ergebnisse mit Hilfe von graphischen, statistischen und anderen mathematischen Verfahren zur Datenverarbeitung, Kenntnis zweckdienlicher Software-Pakete	4 LVS (6)

(2) Wahlpflichtmodule

Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang (LP)
Richtungsmodul 1	Vermittlung fortgeschrittener theoretischer und praktischer Kenntnisse entsprechend dem jeweiligen Stand der Forschung in einer Fachdisziplin, i.d.R. mit Bezug zur angestrebten Masterarbeit	(16) oder (8), dann entsprechend mehr Richtungs- module
Richtungsmodul 2	Vermittlung fortgeschrittener theoretischer und praktischer Kenntnisse entsprechend dem jeweiligen Stand der Forschung in einer Fachdisziplin	(16) oder (8)
Wahlpflichtmodule A	frei wählbare Module aus dem Lehrangebot des Instituts für Biochemie und Biologie mit sinnvollem Bezug zur angestrebten Masterarbeit	(16)
Wahlpflichtmodule B	frei wählbare Module aus dem Lehrangebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät	(8)
Wahlpflichtmodule C	frei wählbare Module aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Potsdam	(6)
Vertiefungsmodul	Allgemeine Anleitung zum wissenschaftl. Arbeiten; Heranführen an wissenschaftliches Arbeiten, i.d.R. in der Arbeitsgruppe, in der die Masterarbeit angefertigt wird	(12)

Masterstudiengang Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology)

(1) Kernmodule

Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang in LVS/ Woche (LP)
Kernmodul 1 Ringvorlesungen	Vertiefung grundlegender Kenntnisse in der Biologie unter Einbeziehung jeweils aktueller Forschungsthemen aus den Bereichen organische Biologie / Evolutionsbiologie (2V), Molekularbiologie und Genetik (2V), Zellbiologie und Physiologie (2V)	6 V (9)
Kernmodul 2 Praktische Bioinformatik	Vermittlung vertiefender Kenntnisse in Aufbau und Nutzung biologischer Datenbanken; Kenntnisse in Verfahren der intelligenten Datenanalyse mit modernen Software-Werkzeugen	3 V, 2 Ü (6)

(2) Wahlpflichtmodule

Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang (LP)
Richtungsmodul 1	"Rotation": in der Regel besteht ein solches Modul aus Vorlesung, Seminar + 6 Wo Forschungspraktikum (max. 30 h/Wo) in der für V und S zuständigen Arbeitsgruppe (2 V + 1 S + 7 P). Vermittlung fortgeschrittener theoretischer und praktischer Kenntnisse entsprechend dem jeweiligen Stand der Forschung in einer Fachdisziplin	(11)
Richtungsmodul 2	Wie Richtungsmodul 1, jedoch in einem anderen Fachgebiet	(11)
Richtungsmodul 3	Wie Richtungsmodul 1 und 2, jedoch in einem weiteren Fachgebiet	(11)
Wahlpflichtmodule A	frei wählbare Module aus dem Angebot des Instituts für Biochemie und Biologie mit sinnvollem Bezug zur angestrebten Masterarbeit z.B.: 2V+1S+ 1WoP: 5 LP 4V+1S: 7LP	(20)
Wahlpflichtmodule B	frei wählbare Module aus dem Angebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät	(8)
Wahlpflichtmodule C	frei wählbare Module aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Potsdam	(7)
Vertiefungsmodul	Allgemeine Anleitung zum wiss. Arbeiten; Literaturarbeit, vorbereitende Experimente auf dem Fachgebiet der Masterarbeit (4 Wo)	(7)

Masterstudiengang Biochemie (Biochemistry)

(1) Kernmodule

Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang in LVS/ Woche (LP)
Kernmodul 1 Ringvorlesungen	Vertiefung grundlegender Kenntnisse in der Biologie unter Einbeziehung jeweils aktueller Forschungsthemen aus den Biochemie und Biotechnologie (2V), Molekularbiologie und Genetik (2V), Zellbiologie und Physiologie (2V)	6 V (9)
Kernmodul 2 Praktische Bioinformatik	Vermittlung vertiefender Kenntnisse in Aufbau und Nutzung biologischer Datenbanken; Kenntnisse in Verfahren der intelligenten Datenanalyse mit modernen Software-Werkzeugen	3 V, 2 Ü (6)

(2) Wahlpflichtmodule

Modultitel	zu vermittelndes Lernziel	Umfang (LP)
Richtungsmodul 1	"Rotation": in der Regel besteht ein solches Modul aus Vorlesung, Seminar + 6 Wo Forschungspraktikum (max. 30 h/Wo) in der für V und S zuständigen Arbeitsgruppe (2 V + 1 S + 7 P). Vermittlung fortgeschrittener theoretischer und praktischer Kenntnisse entsprechend dem jeweiligen Stand der Forschung in einer Fachdisziplin der Biochemie	(11)
Richtungsmodul 2	Wie Richtungsmodul 1, jedoch in einem anderen Fachgebiet der Biochemie	(11)
Richtungsmodul 3	Wie Richtungsmodul 1 und 2, jedoch in einem weiteren Fachgebiet der Biochemie oder einem Fachgebiet der Biologie oder Chemie	(11)

Wahlpflichtmodule A	frei wählbare Module aus dem Angebot des Instituts f. Biochemie u. Biologie oder des Instituts f. Chemie mit sinnvollem Bezug zur angestrebten Masterarbeit; davon mind. ein Modul aus der Chemie; mind. ein Modul mit Praktikanteil, z.B.: 2V+1S+ 1WoP: 5 LP 4V+1S: 7LP	(20)
Wahlpflichtmodule B	frei wählbare Module aus dem Angebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät	(8)
Wahlpflichtmodule C	frei wählbare Module aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Potsdam	(7)
Vertiefungsmodul	Allgemeine Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten; Literaturarbeit, vorbereitende Experimente auf dem Fachgebiet der Masterarbeit (4 Wo)	(7)

§ 37 Masterarbeit

Die Arbeit kann in Abteilungen einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers, die/der am Unterricht des jeweiligen Masterstudiengangs (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz (Ecology, Evolution and Conservation), (2) Zelluläre und Molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology) bzw. (3) Biochemie (Biochemistry) beteiligt ist oder, nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss, in auf relevanten Gebieten arbeitenden universitären oder außeruniversitären Forschungsinstituten durchgeführt werden. Sie umfasst 30 LP.

§ 38 Umfang, Form und Note der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Gesamtheit der studienbegleitenden Prüfungen der Module sowie einer Masterarbeit und deren Verteidigung.

(2) Zum Bestehen der Masterprüfung sind die Leistungspunkte aus allen Modulen und der Masterarbeit entsprechend § 36 und § 37 notwendig.

(3) Die Vorbenotung der Masterprüfung ist der mit den Leistungspunkten gewichtete, auf die erste Nachkommastelle gerundete arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Module mit der unter § 13 Abs. 5 aufgeführten Ausnahme.

(4) Die Note der Masterarbeit und -verteidigung ergibt sich als auf die erste Nachkommastelle gerundetes Mittel der 2-fach gewichteten Note der Arbeit und der einfach gewichteten Note der Verteidigung.

(5) Die Note der Masterprüfung ist der arithmetische Mittelwert aus Vorbenotung und Note der Masterarbeit und -verteidigung.

(6) Die Benotung erfolgt nach folgendem Schlüssel:
1,0 bis 1,5: sehr gut
> 1,5 bis 2,5: gut
> 2,5 bis 3,5: befriedigend
> 3,5 bis 4,0: ausreichend
> 4,0 nicht ausreichend

Teil V: Zusatzbestimmungen

§ 39 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach der Veröffentlichung an der Universität Potsdam im Bachelorstudiengang Biowissenschaften immatrikuliert werden.

(2) Eine Zulassung zu einem der Masterstudiengänge ist frühestens 3 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung möglich.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnungen für Biologie vom 24. Juni 1999 (AmBek UP 2000 Nr. 1 S. 15) und Biochemie vom 17. August 1995 (AmBek UP 1997 Nr. 4 S. 100) und damit auch die Möglichkeit, einen entsprechenden Studienabschluss zu erwerben, treten dreizehn Semester nach der Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.

(4) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Die Modulbeschreibungen werden in einer der nächsten Nummern der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam gesondert veröffentlicht.

**Erste Satzung
zur Änderung der Diplomstudienord-
nung Geowissenschaften/Mineralogie**

Vom 09. Juni 2005

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am folgende Satzung erlassen.¹

Artikel 1

Die Diplomstudienordnung Geowissenschaften/Mineralogie an der Universität Potsdam vom 17. Juli 1997 (AmBek UP 1998 Nr. 5 S. 90) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In der Mathematik-Ausbildung stellt der dreisemestrige Kurs Mathematik für Physiker und Geowissenschaftler I bis III die wesentlichen Verfahren der Analysis und linearen Algebra bereit. Der Lernerfolg wird in jedem der Kurse Mathematik I bis III durch die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren nachgewiesen und durch je einen Leistungsschein bestätigt. Für die Zulassung zur Vordiplomprüfung in Mathematik werden zwei von drei möglichen Leistungsscheinen benötigt. Inhalt der Vordiplomprüfung in Mathematik ist der Kurs Mathematik für Physiker und Naturwissenschaftler (I-III).“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für
den Diplomstudiengang Geowissen-
schaften/Mineralogie**

Vom 09. Juni 2005

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) hat

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 14. Juli 2005.

der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen.²

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften/Mineralogie an der Universität Potsdam vom 17. Juli 1997 (AmBek UP 1998 Nr. 5 S. 99) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Im Prüfungsfach Mathematik wird der Stoffumfang der Veranstaltung Mathematik für Physiker und Naturwissenschaftler I-III mündlich geprüft. Zur Zulassung zur Vordiplomprüfung werden zwei von drei möglichen Leistungsscheinen benötigt.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Erste Satzung
zur Änderung der Diplomstudienord-
nung Geowissenschaften/Geophysik**

Vom 09. Juni 2005

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen.³

Artikel 1

Die Diplomstudienordnung Geowissenschaften/Geophysik an der Universität Potsdam vom 02. Juli 1998 (AmBek UP 1999 Nr. 8 S. 78) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In der Mathematik-Ausbildung stellt der dreisemestrige Kurs Mathematik für Physiker und Geowissenschaftler I bis III die wesentlichen Verfahren

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 14. Juli 2005.

³ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 14. Juli 2005.

der Analysis und linearen Algebra bereit. Der Lernerfolg wird in jedem der Kurse Mathematik I bis III durch die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren nachgewiesen und durch je einen Leistungsschein bestätigt. Für die Zulassung zur Vordiplomprüfung in Mathematik werden zwei von drei möglichen Leistungsscheinen benötigt. Inhalt der Vordiplomprüfung in Mathematik ist der Kurs Mathematik für Physiker und Naturwissenschaftler (I-III).“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften/Geophysik

Vom 09. Juni 2005

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen.⁴

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften/Geophysik an der Universität Potsdam vom 02. Juli 1998 (AmBek UP 1999 Nr. 8 S. 85) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Im Prüfungsfach Mathematik wird der Stoffumfang der Veranstaltung Mathematik für Physiker und Naturwissenschaftler I-III mündlich geprüft. Zur Zulassung zur Vordiplomprüfung werden zwei von drei möglichen Leistungsscheinen benötigt.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

⁴ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 14. Juli 2005.

Erste Satzung zur Änderung der Diplomstudienord- nung Geowissenschaften/Geologie

Vom 09. Juni 2005

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen.⁵

Artikel 1

Die Diplomstudienordnung Geowissenschaften/Geologie an der Universität Potsdam vom 17. Juli 1997 (AmBek UP 2001 Nr. 1 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In der Mathematik-Ausbildung stellt der dreiseimestrige Kurs Mathematik für Physiker und Geowissenschaftler I bis III die wesentlichen Verfahren der Analysis und linearen Algebra bereit. Der Lernerfolg wird in jedem der Kurse Mathematik I bis III durch die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren nachgewiesen und durch je einen Leistungsschein bestätigt. Für die Zulassung zur Vordiplomprüfung in Mathematik werden zwei von drei möglichen Leistungsscheinen benötigt. Inhalt der Vordiplomprüfung in Mathematik ist der Kurs Mathematik für Physiker und Naturwissenschaftler (I-III).“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissen- schaften/Geologie

Vom 09. Juni 2005

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) hat

⁵ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 14. Juli 2005.

der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen.⁶

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften/Geologie an der Universität Potsdam vom 17. Juli 1997 (AmBek UP 2001 Nr. Nr. 1 S. 12) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Im Prüfungsfach Mathematik wird der Stoffumfang der Veranstaltung Mathematik für Physiker und Naturwissenschaftler I-III mündlich geprüft. Zur Zulassung zur Vordiplomprüfung werden zwei von drei möglichen Leistungsscheinen benötigt.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

⁶ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 14. Juli 2005.

Institut für Linguistik

Anzahl: 1